

Amtsblatt

Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 2 | Mittwoch, 10. Januar 2018

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr
wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 38
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Ämtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationsstarif

ämtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonalen Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Direktionen des Regierungsrates

Entscheideröffnung

La Direction de l'instruction publique du canton de Berne publie la décision rendue dans le cadre de la procédure de recours contre le bulletin de notes (décision du 27 janvier 2017) d'Omar Mouhous, né le 4 juillet 1995, adresse inconnue, qui oppose ce dernier à l'Ecole Supérieure de Commerce La Neuveville, Direction, route de Neuchâtel 7, 2520 La Neuveville (art. 44, al. 5, lit. a LPJA):

1. Le recours est rejeté.
2. Les frais de procédure, d'un montant de Fr. 300.–, sont mis à la charge d'Omar Mouhous.

La présente décision peut faire l'objet d'un recours écrit et motivé dans les 30 jours suivant la parution de la publication officielle. Le recours doit être adressé au Tribunal administratif du canton de Berne, Cour des affaires de langue française, Speichergasse 12, 3011 Berne. Ce délai ne peut être prolongé.

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès de la Direction de l'instruction publique du canton de Berne, Service juridique, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Berne, téléphone 031 633 84 31.

Öffentliche Planaufgabe

Nationalstrassen

N06, AP, Bereinigung Baulinien, Abschnitt Bern–Allmendingen–Thun

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat, gestützt auf Artikel 27a bis 27c des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11), auf Artikel 12 der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV; SR 725.111) sowie auf Artikel 27 ff. des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) das ordentliche Plangenehmigungsverfahren eingeleitet.

Das vollständige Ausführungsprojekt liegt vom 15. Januar 2018 bis 14. Februar 2018 während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gemeindeverwaltung Allmendingen bei Bern, Thunstrasse 9, 3112 Allmendingen
- Gemeindeverwaltung Rubigen, Worbstrasse 34, 3113 Rubigen
- Einwohnergemeinde Münsingen, Neue Bahnhofstrasse 4, 3110 Münsingen
- Gemeindeverwaltung Wichtrach, Stadelfeldstrasse 20, 3114 Wichtrach
- Gemeindeverwaltung Kiesen, Bahnhofstrasse 10, 3629 Kiesen
- Gemeindeverwaltung Oppligen, Dorfplatz 1, 3629 Oppligen
- Gemeindeverwaltung Heimberg, Alpenstrasse 26, 3627 Heimberg
- Gemeindeverwaltung Steffisburg, Höchhusweg 5, 3612 Steffisburg
- Gemeindeverwaltung Uetendorf, Dorfstrasse 48, 3661 Uetendorf
- Stadtverwaltung Thun, Postfach 145, 3602 Thun

Anhörung betroffener Dritter: Wer nach den Vorschriften des Eidgenössischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung Partei ist, kann gestützt auf Artikel 27d NSG während der Auflagefrist gegen das Projekt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 6, 3003 Bern, schriftlich mit Antrag und Begründung Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Bern, 20. Dezember 2017 2-1
Im Auftrag des Bundesamtes für Strassen ASTRA
Tiefbauamt des Kantons Bern
Der Kantonsoberingenieur: Stefan Studer

Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne

Aus dem Inhalt

- S. 17 Direktionen des Regierungsrates
- S. 18 Erb- und güterrechtliche Publikationen
- S. 19 Obergericht
- S. 20 Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft
- S. 21 Regionalgerichte
- S. 24 Regionale Schlichtungsbehörden
- S. 24 Schuldbetreibung und Konkurs
- S. 30 Baupublikationen
- S. 31 Ausserordentliche Baugesuche
- S. 31 Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind der genannten Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 1 Murten–Bern–Rothrist
Gemeinde Seeberg*

Bauvorhaben: 20153; Amphibienquerung Burgäschisee.

Beanspruchte Ausnahmegewilligungen:

- Rodung mit Ersatzaufforstung
- Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes
- Nichtforstliche Kleinbaute

Auflagefrist: 8. Januar 2018 bis 7. Februar 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Seeberg.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

Rodung dauernd: rot

Rodung temporär: orange

Bern, 22. Dezember 2017

2-2

Oberingenieurkreis IV

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind der genannten Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist einzureichen.

Gleichzeitig wird das Bauvorhaben gemäss Artikel 58 des kantonalen Baugesetz der Öffentlichkeit zur Mitwirkung vorgelegt. Die Bevölkerung ist eingeladen und berechtigt, bis zum Ablauf der Auflage Ihre Anregungen und Hinweise, aber auch Ihre Kritik dem genannten Auflageort schriftlich mitzuteilen.

*Kantonsstrasse Nr. 1116 Reichenbach–Kiental
Gemeinde Reichenbach im Kandertal*

Bauvorhaben: 10363; Korrektur Gerbers Kurve.

Beanspruchte Ausnahmegewilligungen:

- Ausnahmegewilligung für die Überdeckung eines Gewässers nach Artikel 38 GSchG und die wasserbaupolizeiliche Ausnahmegewilligung nach Artikel 48 WBG

Auflagefrist: 10. Januar 2018 bis 12. Februar 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung, Einwohnergemeinde, Bahnhofstrasse 24, 3713 Reichenbach.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

- Strassenrand (rot)
- Aussenkante talseitige Mauern (gelb)
- Kontrollschächte der Entwässerungsableitung (blau)

Thun, 28. Dezember 2017

2-1

Oberingenieurkreis I

Plangenehmigung

Kantonsstrassen

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den genannten Strassenplan gemäss Artikel 32 SG erlassen. Die Unterlagen können während der Auflagefrist von jedermann eingesehen werden.

*Kantonsstrasse Nr. 1104 Thun–Thierachern–
Blumenstein
Gemeinde Thierachern*

Bauvorhaben: 10404; Verkehrsberuhigungsmassnahmen Dorfstrasse.

Strassenplan vom 27. Oktober 2017.

Genehmigung am 8. Dezember 2017.

Auflagefrist: 11. Januar 2018 bis 9. Februar 2018.

Auflageort: Oberingenieurkreis I, Schlossberg 20, 3602 Thun (Einsichtnahme auf Voranmeldung).

Bern, 3. Januar 2018

Oberingenieurkreis I

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den genannten Strassenplan gemäss Artikel 32 SG erlassen. Der Strassenplan ist unterdessen in Rechtskraft erwachsen. Die Unterlagen können während der Auflagefrist von jedermann eingesehen werden.

*Kantonsstrasse Nr. 1231 Wichtrach–Thalgut
Gemeinde Wichtrach*

Strassenplan 20024; Einmündung Brückenweg.

Genehmigung am 26. Oktober 2017.

Auflagefrist: 15. Januar bis 16. Februar 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung, Stadelfeldstrasse 20, 3114 Wichtrach.

Bern, 18. Dezember 2017

Oberingenieurkreis II

Strassenverkehr

Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1104 Thun–Thierachern–
Blumenstein*

20101; Umgestaltung Knoten Schöneegg

Gemeinde Thierachern

Teilstrecke: Knoten Schöneegg, Thierachern, Koordinaten 2.610.466/1.177.698.

Dauer: Voraussichtlich 15. Januar 2018 bis 27. April 2018 (Baustart Witterungsabhängig).

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Sanierung des Knotens Schöneegg.

Thun, 3. Januar 2018

2-1

Oberingenieurkreis I

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Auflage des öffentlichen Inventars

Hofer, Urs (Polo), geboren am 16. März 1945, von Lotzwil BE, verheiratet, wohnhaft gewesen Staatsstrasse 4, 3653 Oberhofen am Thunersee, verstorben am 22. Juli 2017 in Oberhofen am Thunersee.

Das öffentliche Inventar ist abgeschlossen und liegt gemäss Artikel 584 ZGB den Beteiligten ab 3. Januar 2018 bis und mit 5. Februar 2018 zur Einsichtnahme beim beauftragten Notar Bernhard Gerber, Bälliz 37, 3600 Thun, auf.

Thun, 19. Dezember 2017

3-3

Der Beauftragte: Bernhard Gerber,
Rechtsanwalt und Notar, Thun

Mathys, André, geboren am 13. September 1957, von Val Terbi JU, ledig, wohnhaft gewesen Gottelfstrasse 7, 3427 Utzenstorf, tot aufgefunden am 24. Juni 2017 in Utzenstorf.

Das öffentliche Inventar ist abgeschlossen und liegt gemäss Artikel 584 ZGB den Beteiligten vom 10. Januar 2018 bis 12. Februar 2018 zur Einsichtnahme beim beauftragten Notar, Beat Tanner, Lindenpark 22, 3427 Utzenstorf, auf.

Utzenstorf, 8. Januar 2018

3-1

Der Beauftragte: Beat Tanner, Fürsprecher und Notar

Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

Willener geb. Hesselbarth, Eva Margareta, geboren am 28. Januar 1930 in Richen, Deutschland, von Sigriswil BE, verwitwet, Tochter des Heinrich und der Luise Hesselbarth geb. Gebhard, wohnhaft gewesen Weingartstrasse 11, 3014 Bern, verstorben am 8. September 2017 in Bern.

In Anwendung von Artikel 555 ZGB erlässt der unterzeichnende Notar einen Erbenruf.

Gesetzliche Erbin ist unter anderem die Schwester der Erblasserin, Gertrud Emma Hostettler geb. Hesselbarth, geboren am 13. Dezember 1922 in Richen, Deutschland, verwitwet, Seedorfweg 98, 3053 Münchenbuchsee.

Weitere gesetzliche Erben (Nachkommen der Ehegatten Heinrich und Luise Hesselbarth) werden hiermit aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der dritten Publikation dieses Erbenrufes unter Vorlage der ihre Erbenqualität ausweisenden Urkunden schriftlich bei Notar Peter Brand, c/o Brand Notare, Fellenbergstrasse 5, 3053 Münchenbuchsee, zu melden.

Münchenbuchsee, 29. Dezember 2017

3-1

Peter Brand, Notar

Rechnungsruf nach Artikel 592 ZGB

Gemäss Artikel 592 ZGB werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Frist bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftung abgelehnt (Art. 590 ZGB).

Erbfall **Gosteli**, Werner Hans, geboren am 8. Oktober 1922, von Bolligen BE, ledig, wohnsitzberechtigt gewesen Neubrückstrasse 91, 3012 Bern, verstorben am 16. Oktober 2015.

Eingabefrist bis und mit 19. Februar 2018.

Ostermundigen, 20. Dezember 2017

3-3

Christoph Lerch

Regierungsstatthalter Bern-Mittelland

Letztwillige Verfügungen / Erbverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Biechy, Hans Werner, geboren am 5. Juni 1922, von Bern, verwitwet, wohnhaft gewesen TERTIANUM AG, Residenz Mitteldorfpark, Mitteldorfstrasse 16, 3072 Ostermundigen, ist am 15. September 2017 in Ostermundigen verstorben.

Auszüge aus dem (Ehe- und) Erbvertrag vom 23. Mai 1997, den Erbverträgen vom 12. September 2003 und 15. September 2011 sowie Kopien der eigenhändigen letztwilligen Verfügungen vom 4. April 2014 und 16. Mai 2014 sowie der notariellen letztwilligen Verfügung vom 17. Juni 2014 und den separaten Bestimmungen zur letztwilligen Verfügung vom 17. Juni 2014, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, wurden am 18. Dezember 2017 durch die beauftragte Notarin an die eingesetzten Erben eröffnet, soweit ihr deren Adressen bekannt sind.

Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gilt die vorliegende Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Die Verfügungen von Todes wegen liegen bei der beauftragten Notarin Natalie Siegenthaler, Schwanengasse 5/7, 3011 Bern, zur Einsicht auf. Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die Verfügungen von Todes wegen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben.

Erfolgt innert Monatsfrist ab der dritten Publikation keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen den Erbenschein gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der erbrechtlichen Klagen.

Bern, 18. Dezember 2017

3-3

Die Beauftragte: Natalie Siegenthaler, Notarin

Neue Einträge ins Anwaltsregister des Kantons Bern

(in alphabetischer Reihenfolge)

Nouvelles entrées au Registre des avocats et des avocats du canton de Berne

(par ordre alphabétique)

Amacher, Sabine, Rechtsanwältin, geboren am 27. August 1991, von Oberried am Brienzsee BE, Künzler Recht AG, Postgasse 20, 3800 Interlaken

Augsburger, Stefanie, Rechtsanwältin, geboren am 13. Dezember 1990, von Schangnau BE, Advokaturbüro Schläppi & Partner, Bollwerk 21, Postfach, 3001 Bern

Berger, Corina, Rechtsanwältin, geboren am 24. August 1990, von Langnau im Emmental BE, Häusermann + Partner Notare Rechtsanwältin, Schwanengasse 5/7, 3001 Bern

Beuret, Florent, Avocat, né le 11 janvier 1989, de Les Breuleux JU, Etude Bügger & Kleiner, Route de Tramelan 11, 2710 Tavannes

Bigler, Mathias Luca, Rechtsanwalt, geboren am 25. Oktober 1990, von Bern BE, SOLVAS Advokatur Notariat Mediation, Monbijoustrasse 43, Postfach, 3001 Bern

Brem, Stefanie Nadine, Rechtsanwältin, geboren am 14. Oktober 1989, von Rudolfstetten-Friedlisberg AG, Contini & Hazeraj Rechtsanwältin, Karl-Neuhausstrasse 21, Postfach 800, 2501 Biel/Bienne

Bütschi, Melanie, MLaw, Rechtsanwältin, geboren am 12. Februar 1989, von Reutigen BE, HADORN.GRAF Notariat Advokatur Mediation, Oberlandstrasse 5, Postfach 133, 3700 Spiez

Christener, Iris, Rechtsanwältin, geboren am 6. Dezember 1988, von Wartau SG, Bader Gnehm & Partner, Kramgasse 25, Postfach, 3000 Bern 8

De Rosa, Tatiana Concetta, MLaw, Rechtsanwältin, geboren am 26. November 1985, von Murten FR, PEGASUS-Advokatur, Karl-Neuhaus-Strasse 8, Postfach 932, 2501 Biel/Bienne

Durot, Stefanie, MLaw, Rechtsanwältin, geboren am 11. September 1989, von Eggersriet-Grub SG, Advokatur und Mediation Ernst Reber, Schmiedengasse 21, Postfach 1021, 3401 Burgdorf

Felser, Martina, MLaw, Rechtsanwältin, geboren am 3. August 1989, von Nidau BE, Jusonline AG, Laupenstrasse 1, Postfach, 3001 Bern

Galfetti, Gina Raffaella, Rechtsanwältin, geboren am 5. Mai 1990, von Mendrisio TI, SwissLegal Frick Anwälte, Bubenbergrplatz 5, Postfach 2979, 3001 Bern

Gurzeler, Beatrice, Dr. iur., Rechtsanwältin, geboren am 5. Oktober 1965, von Ried bei Kerzers FR, beatrice gurzeler rechtsanwältin dr. iur., Worbstrasse 225, 3073 Gümligen

Huber, Alois Konrad, Rechtsanwalt, geboren am 5. Juli 1984, von Solothurn SO und Hallau SH, Bichsel Notariat Advokatur, Gartenstrasse 6, 3113 Rubigen

Imfeld, Manuel Patrick, MLaw, LL.M, Rechtsanwalt, geboren am 23. Juni 1986, von Lungern OW, Kellerhals Carrard, Effingerstrasse 1, Postfach, 3001 Bern

Lüthi, Philippe Thomas, MLaw, Rechtsanwalt, geboren am 27. März 1987, von Linden BE, von Graffenried & Cie Recht, Zeughausgasse 18, Postfach, 3001 Bern

Mitscherlich, Christian, Rechtsanwalt, geboren am 5. März 1985, von Beinwil am See AG, Domenig & Partner Rechtsanwältin AG, Hirschengraben 2, Postfach 2276, 4001 Bern

Mullis, Annina, Rechtsanwältin, geboren am 6. Februar 1986, von Flums-Grossberg SG, Advokatur 4A GmbH, Effingerstrasse 4a, 3011 Bern

Raafflaub, Carl-Ludwig, Fürsprecher, geboren am 22. März 1961, von Saanen BE, WBP WIDERLI BIEDERMANN PARTNER Rechtsanwältin und Notare, Casinoplatz 8, 3011 Bern

Holliger, Denise, Tochter des Gottlieb Johann und der Anna Bertha geb. Aeschbacher, ledig, geboren am 19. Februar 1925, von Boniswil AG, wohnhaft gewesen Elfenauweg 52, 3006 Bern, verstorben am 22. November 2017.

Letztwillige Verfügungen eröffnet am 13. Dezember 2017 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern.

Bern, 3. Januar 2018 3-2 Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern Bereich Erbschaftsamt

Hübscher, Odile Lucie, geboren am 19. Juli 1928 in Biel/Bienne BE, von Seedorf BE, ledig und kinderlos, Tochter des Friedrich Hübscher und der Renée Hübscher geb. Laubscher, wohnhaft gewesen in 2575 Täuffelen, verstorben am 15. Oktober 2017 in Biel/Bienne.

Die Verstorbene hinterlässt ein eigenhändiges Testament vom 2. September 2016 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, Erbeinsetzung und Vermächtnisanordnung.

Das Testament liegt im Notariat Seeland lex, Lanz und Guggisberg, Hauptstrasse 54, 2560 Nidau, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an die beauftragte Notarin zu richten.

Nidau, 19. Dezember 2017 3-3 Monika Guggisberg, Notarin Hauptstrasse 54, Postfach, 2560 Nidau

Jendly-Gyger, Erika Frida, geboren am 5. September 1918, von Freiburg, wohnhaft gewesen Nelkenstrasse 22 in 2502 Biel/Bienne, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Redernweg, verstorben am 23. November 2017.

Die Verstorbene hat am 17. Februar 2015 ein öffentliches Testament abgeschlossen, worin die gesetzliche Erbfolge aufgehoben wurde.

Das Testament liegt beim beauftragten Notar Daniel Graf, Bahnhofstrasse 14, 2502 Biel/Bienne, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind bis und mit 17. Februar 2018 schriftlich beim unterzeichnenden Notar einzureichen.

Biel/Bienne, 22. Dezember 2017 3-2 Der Erbschaftsliquidator: Daniel Graf, Notar

Kämpf, Walter Jakob, geboren am 15. März 1928, Sohn des Friedrich Wilhelm und der Lina Bertha Kämpf geb. Bachmann, ledig, von Sigriswil BE, wohnhaft gewesen in 3503 Gysenstein, mit Aufenthalt in 3068 Utzigen, verstorben am 16. Oktober 2017.

Letztwillige Verfügung vom 13. Januar 2004, eröffnet am 28. Dezember 2017 durch Notar Adrian Zimmermann, 3510 Konolfingen. Eröffnung an die gesetzlichen Erben unbekanntes Aufenthaltes durch vorliegende Publikation.

Auflage bei Notar Adrian Zimmermann, Kreuzplatz 4, Postfach 8, 3510 Konolfingen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Notar Adrian Zimmermann, Kreuzplatz 4, Postfach 8, 3510 Konolfingen

Konolfingen, 28. Dezember 2017 3-1 Adrian Zimmermann, Notar

Mössnang, Egbert Reinald Josef, geboren am 9. Dezember 1927, von Schüpfen BE, geschieden, wohnhaft gewesen Oberdorfstrasse 36 in 3054 Schüpfen, verstorben am 26. November 2017 in Schüpfen. Der Verstorbene hinterliess ein eigenhändiges Testament vom 27. Dezember 1996, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 15. Dezember 2017 durch Notar Daniel Brunner, Bern.

Auflage bei Notariat und Verwaltungen Brunner & Co, Notar Daniel Brunner, Schauplatzgasse 23, 3011 Bern.

Einsprachen sind innerhalb Monatsfrist seit der dritten Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern an das Notariat und Verwaltungen Brunner & Co, Notar Daniel Brunner, Schauplatzgasse 23, Postfach 2118, 3001 Bern, zu richten.

Bern, 15. Dezember 2017 3-3 Der Beauftragte: Daniel Brunner, Notar

Schilt geb. Berger, Johanna Elisabeth, Tochter des Walter und der Johanna Berger geb. Neher, geboren am 24. Januar 1927, von Spiez BE, verwitwet von Hans André Schilt seit 11. November 2011, gesetzlicher Wohnsitz in Unterseen BE und Aufenthalt im Senioren-Wohnheim Jungfraublick, Rugenstrasse 1, 3800 Matten bei Interlaken, verstorben am 17. Dezember 2017 in Wilderswil BE.

Letztwillige Verfügungen vom 12. Dezember 2011 bzw. vom 5. Februar 2014 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung, eröffnet am 8. Januar 2018 durch Notar Jürg Bretscher, Büro in Unterseen.

Die letztwilligen Verfügungen liegen im Büro des beauftragten Notars zur Einsichtnahme durch die Berechtigten auf.

Einsprachen bis und mit 12. Februar 2018 an Bretscher & Lüthi Notariat, Untere Gasse 15, 3800 Unterseen.

Unterseen, 8. Januar 2018 3-1 Der Beauftragte: Jürg Bretscher, Notar

Stuber geb. Hugli, Francine, geboren am 1. Oktober 1940, von Seedorf BE, ledig, wohnhaft gewesen Friedlistrasse 25, 3006 Bern, ist am 18. Oktober 2017 verstorben.

Die Erblasserin hat einen Erbvertrag vom 16. Mai 1995 sowie ein Testament vom 28. Juli 1996, mit Ergänzungen vom 8. Juni 2002, hinterlassen, die die gesetzliche Erbfolge abändern.

Auflage im Notariat Franziska Iseli, Bahnhofplatz 3, 3011 Bern.

Einsprachen sind bis am 17. Februar 2018 bei Notar Franziska Iseli schriftlich einzureichen.

Bern, 21. Dezember 2017 3-2 Notar Franziska Iseli

Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Imbaumgarten, Johann, geboren am 7. August 1927, von Innertkirchen BE, verwitwet seit 13. März 2017, Sohn des Gottfried und der Ida Imbaumgarten, wohnhaft gewesen Simmentalstrasse 64, 3700 Spiez, mit Aufenthalt im Solina, Spiez, verstorben am 25. Juni 2017.

Erbvertrag vom 2. Februar 1979 des Notars Friedrich Büttner, Thun, und Erbvertrag vom 30. Juli 2004 des Notars Elisabeth Glaus-Mischler, Wimmis, beide mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erben-einsetzung, eröffnet am 15. Dezember 2017 durch den Notar.

Die Erbverträge liegen beim Notar auf. Einsprachen sind schriftlich innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Notar Hans Martin Hadorn, Oberlandstrasse 5, Postfach 133, 3700 Spiez, zu melden.

Spiez, 15. Dezember 2017 3-3 Der Beauftragte: Hans Martin Hadorn Notar und Rechtsanwalt

Rauber, Christine, MLaw, Rechtsanwältin, geboren am 16. Januar 1990, von Araar AG, Brugg AG, Advokatur und Mediation Ernst Reber, Schmiedengasse 21, Postfach 1021, 3401 Burgdorf

Russer, Lena Franziska, Rechtsanwältin, geboren am 1. März 1984, von Mühleberg BE, Advokatur 4A GmbH, Effingerstrasse 4a, 3011 Bern

Rüetschi, Jessica, Rechtsanwältin, geboren am 21. September 1986, von Suhr AG, Luginbühl Wernli + Partner Notariat Advokatur, Länggassstrasse 7, Postfach 7161, 3001 Bern

Sari, Ibrahim, Rechtsanwalt, geboren am 10. Juli 1982, von Marly FR, Advokatur Sari, Belpstrasse 48, Postfach 317, 3000 Bern 14

Schmid, Stefanie, MLaw, Rechtsanwältin, geboren am 01. März 1988, von Frutigen BE, NOMEA Noter Mégevand & Partner, Waldeggstrasse 72, Postfach 84, 3097 Liebefeld

Stadelmann, Irene Eveline, Rechtsanwältin, MLaw, geboren am 6. Juli 1987, von Escholzmatt-Marbach LU und Emmen LU, Lerf Anwälte AG, Dorfstrasse 12, Postfach 44, 3123 Belp

Stämpfli, Fiona, Rechtsanwältin, geboren am 6. Dezember 1979, von Schüpfen BE, Advokatur 4A GmbH, Effingerstrasse 4a, 3011 Bern

Thomet, Yvonne Madeleine Janine, Fürsprecherin, geboren am 2. März 1975, von Somvix GR und Wohlen bei Bern, Advokatur Thomet, Riedbachstrasse 350, 3020 Bern

Trafelet, Michelle Patricia, Rechtsanwältin, geboren am 26. Mai 1989, von Vinelz BE, Advokatur, Notariat und Mediation Thomas Trafelet, Jungfraustrasse 50, 3800 Interlaken

Wenger, Sarah Olivia, MLaw, Rechtsanwältin, geboren am 25. November 1990, von Röthenbach im Emmental BE, Anwaltskanzlei Bürge & Janggen, Hirschengraben 8, Postfach, 3001 Bern

Wienert, Fabian, Rechtsanwalt, geboren am 20. Januar 1989, von Belp BE, Advokatur Beck, Bundesgasse 16, Postfach, 3001 Bern

Zimmermann, Franziska, MLaw Rechtsanwältin, geboren am 3. Mai 1990, von Schangnau BE, SwissLegal Frick Anwälte, Bubenbergplatz 5, Postfach 2979, 3001 Bern

Erfolgte Löschungen aus dem Anwaltsregister des Kantons Bern

(in alphabetischer Reihenfolge)

Radiations effectuées au registre des avocates et des avocats du canton de Berne

(par ordre alphabétique)

Baumgartner, Kurt, Fürsprecher, geboren am 21. Januar 1945, von Rüderswil BE, Walder Wyss AG, Bubenbergplatz 8, Postfach, 3001 Bern

Bettler, Peter, Fürsprecher, geboren am 26. September 1938, von Uebeschi BE, Advokatur & Notariat Glatthard, Waldeggstrasse 3, 3800 Interlaken

Bonaria, Kurt, Fürsprecher, geboren am 28. September 1953, von Saanen BE, Advokatur & Notariat Bonaria Eicher Moser, Hirschengraben 6, 3001 Bern

Burri, Claudia, Rechtsanwältin, geboren am 27. November 1988, von Schüpfen BE, Kellerhals Carrard Bern, Effingerstrasse 1, Postfach, 3001 Bern

Cimber, Schudel Ruth M., Fürsprecherin, geboren am 20. März 1950, Zürich ZH und Beggingen SH, ambralaw Advokatur und Notariat, Bundesgasse 26, Postfach, 3001 Bern

Dellenbach, Barbara, Rechtsanwältin, geboren am 05. Juli 1983, von Trachselwald BE, SwissLegal Frick Anwälte, Bubenbergplatz 5, Postfach 2979, 3001 Bern

Fischer, Beatrice, Fürsprecherin, geboren am 5. Juni 1959, von Wädenswil ZH und Uster ZH, Notariat Blum, Brünnenstrasse 126, 3018 Bern

Frey, Hansjakob, Rechtsanwalt, geboren am 11. Juli 1982, von Glarus GL, Brugg AG, Führer, Marbach & Partner, Konsumstrasse 16a, 3007 Bern

Fuhrer, Marc, Fürsprecher, geboren am 7. Mai 1945, von Adelboden BE, Bern BE, FMP Fuhrer Marbach & Partner, Konsumstrasse 16 A, 3007 Bern

Ghiggi, Carol-Anne, Rechtsanwältin, geboren am 16. Februar 1973, von Brissago TI, Beutler Künzi Stutz AG, Thunstrasse 63, 3000 Bern 6

Hadorn, Johann Jakob, Fürsprecher, geboren am 6. Juli 1945, von Erlenbach i.S. BE, HADORN.GRAF NOTARIAT ADVOKATUR MEDIATION, Oberlandsstrasse 5, 3700 Spiez

Heinzmann, Michel, Dr. iur., Fürsprecher, geboren am 23. April 1972, von Visperterminen VS, Advocomplex, Altenbergstrasse 59, 3013 Bern

Hofer, Thomas, Fürsprecher, geboren am 26. August 1951, von Ballmoos BE, Advokatur & Notariat Glatthard, Waldeggstrasse 3, 3800 Interlaken

Kobel, Hans Ulrich, Rechtsanwalt, geboren am 1. April 1950, von Krauchthal BE, Advokatur Hans Ulrich Kobel, Weidweg 2, 3113 Rubigen

Leu, Urs Dr. sel., Rechtsanwalt, geboren am 26. März 1954, gestorben am 15. Oktober 2017, Bianchi-Schwald GmbH, Elfenstrasse 19, Postfach 133, 3000 Bern 15

Locher, Reto, Fürsprecher, geboren am 28. Juli 1974, von Hasle bei Burgdorf BE, Advokatur Schürch Achemann Glauser, Malerweg 2, 3601 Thun

Lüthi, Rolf, Fürsprecher, geboren am 30. Dezember 1944, von Rüderswil BE, Herzogenacker 13, 3654 Gunten

Meyer, Max, Dr., Rechtsanwalt, geboren am 18. August 1946, von Bern BE, Advokaturbüro Max Meyer, Morgenstrasse 83 A, 3018 Bern

Mosimann, Urs, Rechtsanwalt, geboren am 7. Juli 1953, von Hasle bei Burgdorf BE, Advokaturbüro Chianusso & Mosimann, Marktstrasse 18, 3600 Thun

Mueller, Valentin René, Rechtsanwalt, geboren am 12. Oktober 1946, von Gettnau LU, Anwaltsbüro Mueller Valentin, Blumenbergstrasse 16, 3013 Bern

Müller, Danielle, Avocate, née le 30 mars 1945, de Zurich et Linn AG, Etude d'avocat Danielle Müller, Chemin des Chenevières 21, 2533 Evillard

Müller, Joël, Rechtsanwalt, geboren am 18. Dezember 1984, von Winterthur ZH, Eversheds Sutherland AG, Schwanengasse 1, 3001 Bern

Müller, Gertrud, Rechtsanwältin und Notarin, geboren am 2. Dezember 1946, von Bärschwil SO, Advokatur- und Notariatsbüro Gertrud Müller, Reiterstrasse 5A, Postfach 554, 3000 Bern 25

Püntener, Richard, Rechtsanwalt, geboren am 29. November 1946, von Erstfeld UR, Advokaturbüro Richard Püntener, Postfach 75, 2513 Twann

Romang, Lea, Rechtsanwältin, geboren am 21. September 1981, von Gsteig BE, Notariatsbüro von Grünigen, Belairstrasse 2, 3780 Gstaad

Rosat, Bernard, Dr., Fürsprecher, geboren am 15. Januar 1946, von Bolligen BE, Château-d'Oex VD, Rosat & Cie Rechtsanwälte, Düfourstrasse 18, Postfach, 3000 Bern 6

Rosenkranz, August, Dr. iur., Rechtsanwalt, geboren am 8. November 1950, Bad Ragaz SG, Advokaturbüro Rosenkranz, Oberlandstrasse 39, 3700 Spiez

Rüger, Lisa, Rechtsanwältin, geboren am 4. Juni 1986, von Bottmingen BL, Stämpfli Advokatur Notariat Verwaltungen, Gurtengasse 6, Postfach 8320, 3001 Bern

Schafroth, Lucie, Fürsprecherin, geboren am 26. Mai 1981, von Röthenbach im Emmental BE, Advokaturbüro Schläppi & Partner, Bollwerk 21, Postfach, 3001 Bern

Spinnler, Peter, Fürsprecher, geboren am 31. Mai 1958, von Seltisberg BL, Hirni Anwälte GmbH, Effingerstrasse 4a, Postfach, 3001 Bern

Stadelmann, Irene Eveline, Rechtsanwältin, geboren am 06. Juli 1987, von Escholzmatt-Marbach LU, Emmen LU, MLaw, Lerf Anwälte AG, Dorfstrasse 12, Postfach 44, 3123 Belp

Stähli, Markus, Rechtsanwalt, geboren am 12. Dezember 1951, von Thun BE, Advokatur Notariat Mediation KSWB, Alpenstrasse 29, 3626 Hünibach

Stephan, Laurence Gaëlle, Avocate, née le 23 septembre 1985, de Beurnevésin JU, Bratschi Wiederkehr & Buob AG, Bollwerk 15, Postfach, 3001 Bern

Stettler, Manuel Alexander, Rechtsanwalt, geboren am 10. Oktober 1986, von Walkringen BE, Swiss-Legal Frick Anwälte, Bubenbergplatz 5, Postfach 2979, 3001 Bern

Suter, Marc F. sel., Rechtsanwalt, geboren am 3. April 1954, gestorben am 11. Oktober 2017, von Büren an der Aare, Zentralstrasse 45/47, 2502 Biel/Bienne

Troesch, Philipp, Rechtsanwalt, geboren am 2. März 1974, von Zürich und Thunstrassen BE, Schaar Partners Rechtsanwälte, Spitalgasse 14, Postfach 3011, 3001 Bern

Weber, Hansulrich, Fürsprecher Dr., geboren am 4. September 1947, von Niederösch BE, Advokaturbüro Dr. Hansulrich Weber, Marktstrasse 27, 4902 Langenthal

Wyler, Beat, Rechtsanwalt, geboren am 20. April 1953, von Gerzensee BE und Thun BE, Gerber Fischer Wyler Tschopp Blum, Thunstrasse 12, Postfach 117, 3612 Steffisburg

Wyss, Christoph, Fürsprecher, geboren am 14. Mai 1948, Bern und Dulliken SO, Augsburger Deutsch & Partner, Effingerstrasse 17, Postfach 5860, 3001 Bern

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Busse

Vernehmlassung zur Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Nachgenannten verurteilten Personen unbekanntem Aufenthalts wird mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft, gestützt auf Artikel 106 Absatz 5 StGB in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a EG ZSJ und Artikel 363 ff. StPO, anstelle der auferlegten Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen hat. Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern. Diese kann die Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe ausschliessen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Ersatzfreiheitsstrafe abgesehen.

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Berner Jura-Seeland*

Haci Ali Dogan, wohnhaft Wilhelm-Kutter-Weg 29, 2503 Biel/Bienne.

Mit rechtskräftigem Strafbescheid Nr. 62-2009-101/01/Sto der Eidgenössischen Spielbankenkommission ESBK vom 5. Oktober 2011 wurden Sie wegen Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG, SR 935.52) durch Betreiben von vier Computern und zwei Touchscreen-Computern zum Durchführen von Online-Glücksspielen zu einer Busse von Fr. 5000.– verurteilt.

Da Sie diese Busse gemäss Mitteilung der Eidgenössischen Spielbankenkommission ESBK nicht bezahlt haben, hat die Staatsanwaltschaft eine Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen. Im Falle der Umwandlung werden Fr. 30.– einem Tag Freiheitsentzug gleichgesetzt, jedoch darf die Umwandlungsstrafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen (Art. 10 Abs. 3 VStR). Sie können sich innert zehn Tagen zur Festsetzung der Freiheitsstrafe äussern (Art. 364 Abs. 4 StPO). Nach Ablauf der Frist wird ohne nochmalige Rücksprache entschieden.

Bei Bezahlung innert zehn Tagen zuhänden der Behörde, welche die Strafe ausgesprochen hat, wird von der Festsetzung einer Freiheitsstrafe abgesehen. Der Einzahlungsbeleg ist der Staatsanwaltschaft einzureichen.

Die Staatsanwältin: M. Rodriguez

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland*

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntem Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch wurde der Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 1 EG ZGJ und Artikel 364 StPO, ist die Busse von Fr. 60.– (Strafbefehl vom 12. Oktober 2017) in Freiheitsentzug umzuwandeln, wenn sie nicht bezahlt

wird. Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Jugendanwaltschaft zu äussern. Diese kann von der Umwandlung in einen Freiheitsentzug absehen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Freiheitsentzug abgesehen.

Barry Alpha Ousumane, geboren am 2. September 1999 in Guinea, von Guinea.

Der Jugendanwalt: R. Lips

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthalts hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch wurde der Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 1 EG ZGJ und Artikel 364 StPO, ist die Busse von Fr. 60.– (Strafbefehl vom 12. Oktober 2017) in Freiheitsentzug umzuwandeln, wenn sie nicht bezahlt wird. Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Jugendanwaltschaft zu äussern. Diese kann von der Umwandlung in einen Freiheitsentzug absehen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Freiheitsentzug abgesehen.

Adan Abdi, geboren am 1. März 2000 in Äthiopien, von Äthiopien.

Die Jugendanwältin: S. Mathis

Bedingte Geldstrafe

Widerruf

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Mitteilung zur Vernehmlassung

Mansour Ahraf Mesbah, geboren am 1. Oktober 1986, von Ägypten, unbekanntes Aufenthalts, wird mitgeteilt, dass die zuständige Behörde beabsichtigt, den bedingten Strafvollzug gemäss Artikel 46 Absatz 1 StGB für folgendes Urteil zu widerrufen:

– Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri, Altdorf, vom 24. Februar 2015

da die beschuldigte Person innerhalb der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Vor dem Widerrufsentscheid wird ihr in Anwendung von Artikel 364 Absatz 4 StPO Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zum Widerruf der bedingten Strafen in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern.

Der Staatsanwalt: S. Gilg

Strafverfahren

Einstellung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Einstellungsverfügung vom 11. Dezember 2017

Belqadhi Jamal Eddine, geboren am 14. Oktober 1949, von Marokko, wohnhaft Av. Nakhil, Villa C.37, Secteur 21, Rabat, Marokko und **Hamdi-Belqadhi Nadia**, geboren am 19. April 1959, von Marokko, wohnhaft Av. Nakhil, Villa 0.37, Secteur 21, Rabat, Marokko wird Folgendes mitgeteilt:

1. Das Verfahren wird eingestellt (Art. 319 Abs. 1 Bst. d StPO).
2. Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen (Art. 320 Abs. 3 StPO).
3. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).
4. Den beschuldigten Personen wird keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet (Art. 430 Abs. 1 StPO).

Begründung: Eine strafrechtliche Verfolgung der beiden Beschuldigten wegen Wuchers ist nicht mehr möglich, nachdem die letzte mutmassliche Tathandlung (8. Dezember 2002) mittlerweile 15 Jahre zu-

rückliegt. Die gesetzliche Verjährungsfrist (Art. 97 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 98 Bst. b und c StGB) ist verstrichen. Das Verfahren wird daher eingestellt (Art. 319 Abs. 1 Bst. d StPO).

Die Verfahrenskosten trägt bei diesem Verfahrensabschluss der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO). Nachteile, für die eine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten wäre, haben die beiden Beschuldigten durch die Strafuntersuchung nicht erlitten. Sie sind im Ausland wohnhaft und konnten aus diesem Grund weder zum Tatwurf befragt werden, noch waren sie durch prozessuale Zwangsmassnahmen in ihren persönlichen Verhältnissen einer konkreten Beeinträchtigung ausgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Artikel 393 ff. StPO innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 StPO). Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (BM 09 18214) anzugeben.

Der Staatsanwalt: H. Fleischhackl

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Kanton Bern, handelnd durch das Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8, Referenz 3652/2011/ABH, Gesuchsteller, gegen **sigel arte GmbH**, Dorfstrasse 17, 3506 Grosshöchstetten, Gesuchsgegnerin, betreffend Organisationsmängel.

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Die sigel arte GmbH (CHE-109.844.602) wird gestützt auf Artikel 731b OR in Verbindung mit Artikel 819 OR aufgelöst.
2. Das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids angewiesen, die sigel arte GmbH analog den Vorschriften über den Konkurs zu liquidieren.
3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 400.– (inklusive Publikationskosten), werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und sind durch das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, direkt zu verrechnen.

Die Gerichtspräsidentin: Mühlethaler

Abeywickreme Mahes, vormals wohnhaft Länggassstrasse 44, 3012 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthalts, wird als Gesuchsgegner in Sachen Gesuch um Vollstreckung des Ausweisungsentseids der J. Hofweber & Cie. AG, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 4. Januar 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die Gesuchstellerin hat mit beiliegendem Einzahlungsschein bis am 19. Januar 2018 einen Vorschuss für die mutmasslichen Vollstreckungskosten von Fr. 1000.– an das Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung, zu bezahlen.
2. Sofern der Vorschuss fristgerecht bezahlt wird, wird das zuständige Polizeiorgan umgehend mit der zwangsweisen Räumung der 1-Zimmer-Woh-

nung im 4. Stock an der Länggassstrasse 44, 3012 Bern beauftragt.

3. Die für den Vollzug zuständige Gemeinde ist ermächtigt, geräumte Gegenstände nach ungeordnetem Ablauf einer Abholfrist von zwei Monaten ab Abschluss der Räumung und ohne weitere Ankündigung zu verwerten oder zu entsorgen.
4. Die Prozess- und Vollzugskosten werden nach Durchführung der Zwangsräumung mit separater Verfügung verlegt.
5. (...)

Der Gerichtspräsident: Poggio

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Özkan, Hüseyin, vormals wohnhaft Mattenstrasse 71 in 2502 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthalts, wird als Gesuchsgegner in Sachen Eheschutz der Sevim Özkan, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 20. Dezember 2017 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass der gemeinsame Haushalt der Parteien am 1. Juni 2017 aufgehoben worden ist und die Parteien zum Getrenntleben berechtigt sind.
2. Während der Dauer der Trennung wird die eheliche Wohnung an der Mattenstrasse 71 in 2502 Biel/Bienne der gesuchstellenden Partei zur alleinigen Benutzung zugewiesen.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Parteien gegenseitig keine Unterhaltsbeiträge schulden.
4. Die Parteien behalten während der Zeit der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts die Mobilartiklerstücke, die sich gegenwärtig in ihrem Besitz befinden.
5. (...)
6. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1000.–, werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, unter Vorbehalt des Sevim Özkan gewährten Rechtes zur unentgeltlichen Rechtspflege. Dem Gesuchsgegner werden Fr. 500.– separat in Rechnung gestellt.
7. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten, unter Vorbehalt des Sevim Özkan gewährten Rechtes zur unentgeltlichen Rechtspflege.
8. (...)
9. (...)
10. (...)

Dem Gesuchsgegner mittels Publikation zu eröffnen.

Der Gerichtspräsident: Walser

Eröffnung von begründeten Entscheiden in Zivilsachen

Die nachstehenden Zivilentscheide sind mit einer Begründung versehen und werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Die Frist zur Anfechtung der Entscheide beginnt ab Publikationsdatum zu laufen. Die Länge der Frist ist bei der jeweiligen Entscheidungspublikation (untenstehend) separat angegeben. Die Begründung sowie die vollständige Rechtsmittelbelehrung können nach vorgängiger telefonischer Anmeldung beim zuständigen Gericht eingesehen werden.

Regionalgericht Oberland

Falk, Jörg, geboren am 13. Oktober 1968, von Deutschland, vormals wohnhaft Thunstrasse 10, 3700 Spiez, jetzt unbekanntes Aufenthalts, Gesuchsgegner im Verfahren gegen die Alcasar AG, Biergutstrasse 1, 3608 Thun, betreffend Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen (Exmission/Mieterausweisung) wird der Entscheid vom 4. Januar 2018 wie folgt zur Kenntnis gebracht:

1. Der Gesuchsgegner wird verurteilt, die 3½-Zimmer-Wohnung an der Thunstrasse 10, 3700 Spiez, 1. OG links, (inklusive Keller) sowie der Einstellhallenplatz (EHP) Nr. 13 an der Thunstrasse 8/10, 3700 Spiez, bis spätestens am 30. Januar 2018, um 12 Uhr zu räumen und zu verlassen, unter Androhung der Straffolgen nach Artikel 343 Absatz 1 Buchstabe a ZPO in Verbindung mit Artikel 292 StGB im Widerhandlungsfall (Busse bis zu Fr. 10 000.–). Die Gesuchstellerin meldet eine Widerhandlung gegebenenfalls der Polizei.

Artikel 292 StGB lautet: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

2. Kommt der Gesuchsgegner dem Räumungsbefehl nicht innert der angesetzten Frist nach, so ist die Gesuchstellerin ermächtigt, die Räumung auf eigene Kosten vorzunehmen bzw. Dritte mit dieser Räumung zu beauftragen. Nötigenfalls ist sie auch ermächtigt, den Räumungstermin mit der Ortschaftsbehörde abzusprechen und diese für die Beaufsichtigung der Räumung und allenfalls notwendig werdende Zwangsmassnahmen beizuziehen. Der Gesuchstellerin bleibt das Recht vorbehalten, vom Gesuchsgegner die infolge Nichtbefolgung des Räumungsbefehls und Ersatzvornahme entstandenen Räumungskosten zurückzufordern. Die Ermächtigung zur Ersatzvornahme ist gültig bis 13. März 2018.
3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1050.– (inklusive Kosten der amtlichen Publikation), werden dem Gesuchsgegner auferlegt und mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Vorschuss verrechnet. Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin Fr. 1050.– für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.
4. Mangels Antrags wird keine Parteienschädigung gesprochen.

Rechtsmittelfrist: Zehn Tage ab Publikationsdatum. Die Begründung und die vollständige Rechtsmittelbelehrung können beim Regionalgericht Oberland eingesehen werden.

Der Gerichtspräsident: Hänni

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Musa Besnik, vormals wohnhaft Eisengasse 19 in 2502 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der Erbgemeinschaft Imfeld-Müller, Gesuchstellerin, nachstehendes Gesuch vom 12. Dezember 2017 und die Verfügung vom 22. Dezember 2017 zur Kenntnis gebracht:

1. Der Gerichtskostenvorschuss der gesuchstellenden Partei von Fr. 1000.– ist am 21. Dezember 2017 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
2. Die von der gesuchstellenden Partei eingereichten Unterlagen stehen der gesuchsgegnerischen Partei nach telefonischer Voranmeldung zur Einsichtnahme in der Kanzlei der Zivilabteilung, Büro 213, 2. Stock, Spitalstrasse 14, 2501 Biel/Bienne, während der Schalteröffnungszeiten von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 17 Uhr, zur Verfügung.
3. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand ge-

mäss Artikel 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

4. Zu eröffnen:
 - der gesuchstellenden Partei (A-Post)
 - der gesuchsgegnerischen Partei, mittels amtlicher Publikation

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les dix jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Dans la procédure civile liée entre Canton de Berne, Office de la circulation routière, représentés par l'Intendance des impôts du canton de Berne, Office d'encaissement, Région Seeland, place de la gare 10, 2501 Biel/Bienne, requérant, et **Schilt**, Claude Alain, chemin de la Baume 24a, 2533 Evillard, requis, concernant une mainlevée définitive.

Le Président ordonne:

1. Il est attesté du dépôt de la requête de mainlevée de l'opposition du 14 décembre 2017 (reçue le 15 décembre 2017) dans la poursuite no 97021761 de l'Office des poursuites Seeland, agence Biel/Bienne, auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
2. Conformément à l'article 62 CPC, la litispendance est créée dès le 14 décembre 2017.
3. La partie requérante fournir une avance de frais de Fr. 150.– jusqu'au 5 janvier 2018, au moyen du bulletin de versement annexé, auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland, Section civile.
4. Un exemplaire de la requête est notifié à la partie requise. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
5. Un délai de cinq jours à compter de la notification de la présente ordonnance est imparti à la partie requise afin de prendre position sur la requête, pièces justificatives à l'appui. La prise de position sur la requête et les éventuelles pièces justificatives doivent être déposées en deux exemplaires au moins. Les pièces justificatives doivent être numérotées et répertoriées dans un bordereau. A défaut de prise de position dans le délai imparti, le Tribunal rendra sa décision par écrit sans autres actes ou déclarations des parties. Les actes parvenus après le délai imparti ne seront pas pris en considération (conséquences du défaut selon l'art. 147 al. 2 CPC).
6. Le dossier de la requête est à disposition des ayants droit pour consultation, après annonce téléphonique préalable, téléphone 031 636 36 37, aux heures d'ouverture à la chancellerie du Tribunal régional Jura bernois-Seeland.
7. A notifier:
 - à la partie requérante, avec un bulletin de versement, courrier A
 - à la partie requise, par publication

Le Président: Villard

Konkursbegehren

Regionalgericht Oberland

Pi Versicherungen GmbH, Burgsteinstrasse 2 in 3665 Wattenwil, Zustelladresse Rolf Paul Welter, Sperrstrasse 3, 4057 Basel, Aufenthaltsort unbekannt, wird als Schuldnerin/Gesuchsgegnerin im Verfahren gegen die Assura SA betreffend Konkursbegehren Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Die Gerichtspräsidentin stellt fest, gestützt auf das Konkursbegehren in der Betreibung Nr. 97004391 des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland West:

Die Forderung beträgt:

Fr. 6081.80

Fr. 174.90 Betreibungskosten

Fr. 200.— Gerichtskosten

Fr. 6456.70 Gesamtbetrag, zahlbar zuzüglich Inkassogebühr ausschliesslich dem Betreibungsamt

Bezugnehmend auf Ziffer 5 der Verfügung vom 27. September 2017 verfügt die Gerichtspräsidentin:

1. – 2. (...).

3. Die Konkursverhandlung vor Gerichtspräsidentin Pfänder-Baumann wird neu angesetzt auf Montag, 19. Februar 2018, 14 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer 30 Minuten), Gerichtssaal 9, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun.

Von diesem Verhandlungstermin wird den Parteien hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass es ihnen frei steht, zu erscheinen.

4. – 5. (...).

6. Die Richterin entscheidet gemäss Artikel 171 und 189 SchKG auch in Abwesenheit der Parteien ohne Aufschub und wird die Konkursöffnung aussprechen, sofern bis zum angegebenen Termin weder der Gesamtbetrag bezahlt wurde, noch die Schuldnerin/Gesuchsgegnerin durch Urkunden beweist, dass die Schuld, Zinsen und Kosten inbegriffen, getilgt ist oder dass die Gläubigerin/Gesuchstellerin ihr Stundung gewährt hat, oder der Rückzug des Konkursbegehrens durch die Gläubigerin/Gesuchstellerin vorliegt (Art. 172 und 173a SchKG).

7. (...).

Die Gerichtspräsidentin: Pfänder Baumann

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a-c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheins der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Al Jamous Zaher, geboren am 27. April 1978, von Syrien, wohnhaft Güterstrasse 20, 3008 Bern, vertreten durch Fürsprecherin Laura Rossi, Anwältinnenbüro, Schwarztorstrasse 22, 3007 Bern, Klägerin, gegen **Al Housien Tareq**, geboren am 19. Februar 1980, von Syrien, unbekanntes Aufenthaltsort, Beklagter, betreffend Ehescheidung auf Klage sowie Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Die Ehescheidungsklage sowie das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (uR) vom 7. Dezember 2017 sind am 8. Dezember 2017 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 7. Dezember 2017 eingetreten.
3. Je ein Doppel der beiden Rechtsschriften kann vom Beklagten beim Regionalgericht Bern-Mittelland abgeholt werden.
4. Dem Beklagten wird eine Frist von drei Wochen (zuzüglich einer Nachfrist von zehn Tagen) ab Publikation im Amtsblatt angesetzt, um eine Klageantwort einzureichen. Die Klageantwort und die allfälligen Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

5. Dem Beklagten wird eine Frist von drei Wochen ab Publikation im Amtsblatt angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme und die allfälligen Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
6. Der Beklagte hat innert drei Wochen ab Publikation im Amtsblatt dieser Verfügung in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen (Art. 140 ZPO). Als Zustellungsdomizil kann jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz bezeichnet werden, welche bereit ist, Schriftstücke des Gerichts entgegenzunehmen und an den Beklagten/Gesuchsgegner weiterzuleiten. Der Beklagte hat dafür zu sorgen, dass sein Aufenthaltsort der als Zustellungsdomizil bezeichneten Person jederzeit bekannt ist. Zur rechtsgültigen Zustellung an den Beklagten/Gesuchsgegner genügt die Zustellung an das Zustellungsdomizil. Fristen laufen ab Zustellung an das Zustellungsdomizil.
7. Der Termin zur Einigungsverhandlung gemäss Artikel 291 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), eventuell zur Hauptverhandlung vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland, wird angesetzt auf Dienstag, 6. März 2018, 14 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer 2½ Stunden), Gerichtssaal 22, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.
8. Das Gericht benötigt vom Beklagten im Hinblick auf die Einigungsverhandlung, eventuell Hauptverhandlung bis spätestens am 26. Februar 2018 noch folgende Unterlagen:
 - sachdienliche Unterlagen zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie zu seinen laufenden Ausgaben.
9. Ohne umgehenden Gegenbericht wird davon ausgegangen, dass die Deutschkenntnisse der Parteien für die Verhandlung ausreichend sind.
10. Zu eröffnen:
 - der Klägerin (per Einschreiben)
 - dem Beklagten (durch Publikation im Amtsblatt)

Bemerkungen: Die Parteien haben persönlich zu den Verhandlungen zu erscheinen, sofern das Gericht sie nicht wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen dispensiert (Art. 278 ZPO).

Erscheinen die klagende Partei oder beide Parteien nicht zur Einigungsverhandlung nach Artikel 291 ZPO, wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen (Art. 206 ZPO analog).

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 17 7482) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Huber

Ivana Uwabunkeonye, geboren am 20. Juli 1986, von Worben BE, wohnhaft Dennikofenweg 162, 3072 Ostermündigen, vertreten durch Fürsprecher Martin Zwahlen, Rechtsberatung + Mediation Martin Zwahlen, Schwarztorstrasse 56, 3000 Bern 14, Klägerin, gegen **Uwabunkeonye Onyeka Odogwu**, geboren am 2. Januar 1983, unbekanntes Aufenthaltsort, Beklagter, betreffend Ungültigkeit Ehe und Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Dem Beklagten wird eine Frist von drei Wochen ab Publikation angesetzt, um eine schriftliche Klageantwort samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Klageantwort und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

2. Sollte der Beklagte innert Frist gemäss Ziffer 2 hiervor keine Klageantwort einreichen, wird ihm eine Nachfrist von zehn Tagen ab Ablauf der Frist gemäss Ziffer 2 angesetzt.

3. Der Beklagte kann ein Doppel der Ehescheidungsklage beim Regionalgericht Bern-Mittelland beziehen.

4. Die Einigungsverhandlung ZPO 291 sowie die Hauptverhandlung vor Gerichtspräsidentin Luginbühl wird angesetzt auf Montag, 26. Februar 2018, 14 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer drei Stunden), Gerichtssaal 20, Effingerstrasse 34, 3008 Bern.

Die Parteien werden aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. Es sind Parteibefragungen geplant.

Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

5. Das Gericht benötigt im Hinblick auf die Einigungsverhandlung bis spätestens am 21. Februar 2018 noch folgende Unterlagen:

- Von der Klägerin:
- Bescheinigung der Pensionskasse über die während der Ehe (Heirat 15. Januar 2015, Stichtag 1. November 2017) erworbenen BVG-Guthaben
 - Bestätigung über die erfolgte Abfrage bei der Zentralstelle 2. Säule
 - Mietvertrag
 - Krankenkassenpolice 2018
 - weitere Belege zu monatlichen Auslagen

Vom Beklagten:

- Lohnausweis 2017
- Lohnabrechnung Januar 2018
- Mietvertrag
- Krankenkassenpolice 2018
- weitere Belege zu monatlichen Auslagen

6. Das Gericht wird von Amtes wegen bei der Zentralstelle 2. Säule einen Bericht über allfällige Vorsorgekonti des Beklagten einholen.

7. Bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird ein kurzer schriftlicher Bericht darüber eingeholt, ob und weshalb sie sich mit der Familie in Kinderbelangen bereits befasst hat.

8. Ohne umgehenden Gegenbericht wird davon ausgegangen, dass die Deutschkenntnisse der Parteien für die Verhandlung ausreichend sind.

9. Es ist damit zu rechnen, dass an dieser Verhandlung die zweiten Parteivorträge und die Beurteilung stattfinden werden.

10. Zu eröffnen:
 - der klagenden Partei
 - der beklagten Partei (durch Publikation im Amtsblatt)

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 17 6582) anzugeben.

Die Gerichtspräsidentin: Luginbühl

James Bola Adeniyi, geboren am 29. Januar 1970, von Bern, wohnhaft 52 Paxford, SS15, 65 Q, Basildon, Essex, Grossbritannien, Gesuchsgegner im Zivilverfahren im Eheschutzverfahren gegen James Alice, geboren am 21. Juli 1964, von Nigeria, wohnhaft Unterdorfstrasse 2, 3072 Ostermündigen

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die Verfügung vom 31. Oktober 2017 dem Gesuchsgegner am 24. November 2017 zugestellt worden ist.

2. Es wird weiter festgestellt, dass der Gesuchsgegner innert Frist weder eine Stellungnahme zum Eheschutzgesuch sowie zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht noch ein Zustellungsdomizil gemäss Artikel 140 ZPO bezeichnet hat. Die Zustellung erfolgt demnach künftig durch öffentliche Bekanntmachung (Art. 141 ZPO).

3. Dem Gesuchsgegner wird eine Nachfrist von zehn Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Eheschutzgesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme und allfällige Beilagen sind in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Der Gesuchsgegner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er ohne Antwort innert Frist säumig wird und das Verfahren in diesem Fall ohne die versäumte Handlung weitergeführt wird (Art. 147 ZPO).

4. Die förmliche Gesuchsverhandlung vor Gerichtspräsident Poggio wird angesetzt auf Mittwoch, 7. März 2018, 14 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer vier Stunden), Gerichtssaal 21, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben, unter Vorbehalt einer Dispens wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen (Art. 273 Abs. 2 ZPO).

Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). In diesem Fall würdigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben und kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

5. An der Gesuchsverhandlung wird ein/e Englisch-Übersetzer/in anwesend sein.

6. Das Gericht benötigt im Hinblick auf die Gesuchsverhandlung bis spätestens am 21. Februar 2018 noch folgende Unterlagen:

- Von James Alice:
- (...)
- Von James Bola Adeniyi:
- Lohnabrechnungen ab August 2017 bis Januar 2018
 - Jahreslohnabrechnung 2017
 - letzte Steuererklärung
 - letzte Steueranmeldung
 - vollständige Bank- und Postkontoauszüge ab September 2017 bis Januar 2018
 - Belege betreffend monatliche Fixkosten (Mietverträge, Nebenkosten, Krankenkassenpolice, Arbeitswegkosten usw.)
 - weitere Einkommens-, Vermögens- und Ausgabenbelege

7. Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Verfahren der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO nicht gilt.

8. Zu eröffnen:
 - der Gesuchstellerin (per Einschreiben)
 - dem Gesuchsgegner (durch Publikation im Amtsblatt)

Der Gerichtspräsident: Poggio

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Giuliant, Lorenzo, wohnhaft gewesen Gärischstrasse 1, 4512 Bellach, jetzt mit unbekanntem Aufenthalt, Inhaber der Einzelfirma «Giuliant Lorenzo Reinigungsinstitut» in Bellach (gelöscht Publikationsdatum 23. Juni 2017) wird als Gesuchsgegner im Verfahren Konkursbegehren der Visana AG, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern, nachstehende Notifikation vom 3. Januar 2018 zur Kenntnis gebracht.

Der Gerichtspräsident stellt fest, dass die Notifikation für die Konkursverhandlung vom 6. Dezember 2017 in der Betreuung Nr. 96030116 des Betreibungs-

amtes Seeland, Dienststelle Biel/Bienne dem Schuldner/Gesuchsgegner nicht zugestellt werden konnte. Der Konkurstermin muss daher neu angesetzt werden.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Die Konkursverhandlung vor Gerichtspräsident Oberle wird neu angesetzt auf Mittwoch, 24. Januar 2018, 10 Uhr, Spitalstrasse 14, 2501 Biel/Bienne. Bitte am Empfang melden.

Von diesem Verhandlungstermin wird den Parteien hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass es ihnen frei steht, zu erscheinen.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (CIV 17 5467) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Oberle

Mitteilungen in Strafsachen

Einstellung; Vernehmlassung

In nachstehenden Fällen ist beabsichtigt, das Strafverfahren einzustellen. Die Parteien haben gestützt auf Artikel 329 Absatz 4 StPO das Recht, sich zur voraussichtlichen Einstellung und zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen zu äussern.

Regionalgericht Oberland

Harutyunyan Vartkes, geboren am 4. Februar 1973, von Armenien, wird mitgeteilt:

Es wird beabsichtigt, das Strafverfahren gegen ihn wegen Diebstahls, mehrfach (Spiez, 25. Oktober 2002); (Vevey, Versuch, 10. Oktober 2003) und Vevey (16. Januar 2003) sowie Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand und ohne Führerausweis (Thun, 27. Februar 2003) zufolge Verjährung per 16. Januar 2018 einzustellen, Kosten von Fr. 500.– zulasten Kanton Bern, ohne Ausrichtung einer Entschädigung.

Frist zur Stellungnahme zehn Tage seit Publikation, Stillschweigen wird als Verzicht auf eine Stellungnahme gewertet.

Die Gerichtspräsidentin: Salzmann

Regionale Schlichtungsbehörden

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a-c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

In Sachen Hans Rudolf Künin (Kläger), wohnhaft Köhlerstrasse 14, 3174 Thörishaus, gegen **Orce Mitreski** (Beklagter), wohnhaft Kirchstrasse 134, 3084 Wabern, betreffend Mietzinssenkung, Mietob-

jekt Köhlerstrasse 14, 3174 Thörishaus, mit folgendem Rechtsbegehren:

Die beklagte Partei sei zu verurteilen, der klagenden Partei auf den nächsten Kündigungstermin eine Senkung des Referenzzinssatzes auf 1,5% zu gewähren.

Die Vorsitzende verfügt:

1. Am 23. Oktober 2017 ist bei der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland ein Schlichtungsgesuch der klagenden Partei eingegangen. Ein Doppel des Schlichtungsgesuchs inklusive Beilagen wird der beklagten Partei zugestellt.
2. Die Rechtshängigkeit ist am 20. Oktober 2017 (Postaufgabe) eingetreten.
3. Es wird festgestellt, dass der beklagten Partei die Verfügung vom 23. Oktober 2017 nicht zugestellt werden konnte. Ein Doppel geht an die beklagte Partei.
4. Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung am Donnerstag, 18. Januar 2018 um 11.15 Uhr, Gerichtssaal 1, Parterre, Effingerstrasse 34, 3008 Bern (voraussichtliche Dauer der Verhandlung eine Stunde) zu erscheinen. Die Vermieterschaft kann sich stattdessen durch die Liegenschaftsverwaltung vertreten lassen, sofern sie diese schriftlich zum Abschluss eines Vergleichs ermächtigt (Art. 204 Abs. 3 Bst. c ZPO). Diesfalls ist die Mieterschaft über die Vertretung vorgängig zu orientieren (Art. 204 Abs. 4 ZPO). Säumnisfolgen gemäss Artikel 206 ZPO:
 - Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen
 - Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.– oder weniger
 - Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen

Die Vorsitzende: Leiser

Schuldbetreibung und Konkurs

Arrestbefehl

Bolla, Bruno, von Acquarossa TI, geboren am 20. Oktober 1962 unbekanntes Aufenthaltsort.

Arrestbefehl Nr. 97000012 vom 29. November 2017.

Gläubiger: Kanton Zürich, 8090 Zürich.

Vertreter: Kantonales Steueramt Zürich, Gruppe Bezugsdienste, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich.

Forderungen:

Fr. 7385.25 nebst Zinsen zu 0,50% seit 4. Juni 2016.

Fr. 4262.60.

Fr. 466.75.

Fr. 1885.40.

Zusätzliche Kosten: Kosten Arrest, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/-grund: Sicherstellungsverfügung vom 29. November 2017.

Arrestgrund: Steuervergütung gemäss § 181 StG ZH.

Verarrestierende Gegenstände: Wimmis-Grundbuch Blatt Nrn. 1123-1 und 1123-11.

Arrestbehörde: Kantonales Steueramt Zürich, Gruppe Bezugsdienste, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich.

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG).

Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 SchKG).

Der Schuldner wird darauf aufmerksam gemacht, dass die fälligen Mietzinse durch das Betreibungsamt eingezogen werden und es ihm nicht mehr gestattet ist, Zahlungen für diese Mietzinsforderungen entgegenzunehmen oder Rechtsgeschäfte über sie abzu-

schliessen. Abschluss, Änderung oder Kündigung der Mietverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Betreibungsamtes.

Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland West
3600 Thun

Bolla, Bruno, von Acquarossa TI, geboren am 20. Oktober 1962 unbekanntes Aufenthaltsort.

Arrestbefehl Nr. 97000013 vom 27. November 2017.

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft, Kanton Zürich, 8090 Zürich.

Vertreterin: Verwaltung für die direkte Bundessteuer, Gruppe Bezugsdienste, Bändliweg 21, 8090 Zürich.

Forderungen:

Fr. 7865.20 nebst Zinsen zu 3% seit 28. November 2017.

Fr. 217.90.

Fr. 1916.90.

Zusätzliche Kosten: Kosten Arrest, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/-grund: Sicherstellungsverfügung vom 27. November 2017.

Arrestgrund: Artikel 170 Absatz 1 DBG in Verbindung mit Artikel 169 DBG.

Verarrestierende Gegenstände: Wimmis-Grundbuch Blatt Nrn. 1123-1 und 1123-11.

Arrestbehörde: Verwaltung für die direkte Bundessteuer, Gruppe Bezugsdienste, Bändliweg 21, 8090 Zürich.

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG). Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 SchKG).

Der Schuldner wird darauf aufmerksam gemacht, dass die fälligen Mietzinse durch das Betreibungsamt eingezogen werden und es ihm nicht mehr gestattet ist, Zahlungen für diese Mietzinsforderungen entgegenzunehmen oder Rechtsgeschäfte über sie abzuschliessen. Abschluss, Änderung oder Kündigung der Mietverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Betreibungsamtes.

Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland West
3600 Thun

Zahlungsbefehl

Andjelkovic Slavisa, von Österreich, geboren am 13. Mai 1975, wohnhaft Grossmatt 2, 8910 Affoltern am Albis.

Zahlungsbefehl Nr. 97092810 vom 2. Oktober 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes.

Gläubigerin: Breal Immobilien AG, Zustelladresse Huwiler Treuhand AG, Bernstrasse 102, 3072 Ostermündigen.

Vertreter: Luca Albertin, Rechtsanwalt lic. iur., Zustelladresse Reetz Sohm Rechtsanwälte, Obere Wiltisgasse 52, 441, 8700 Küssnacht.

Forderungen:

Fr. 6305.– nebst Zinsen zu 5% seit 1. Dezember 2016.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Mietzins Wohnung für die Monate Oktober 2016 bis Februar 2017 Fr. 6055.– (fünf Monate à Fr. 1211.–); Mietzins Abstellraum für die Monate Oktober 2016 bis Februar 2017 Fr. 250.– (fünf Monate à Fr. 50.–) (Detailausführung auf dem Betreibungsamt liegend)

Pfandgegenstand: Sicherheitsleistung in der Höhe von Fr. 3600.– auf Sparkonto Mietkaution PR 257E der Berner Kantonalbank, lautend auf Slavisa Andjelkovic, IBAN CH77 0079 0016 9320 7421 9.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder

einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreuung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Berger, Ulrich, von Langnau, geboren am 14. August 1963, wohnhaft Predigergasse 5, 3011 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 97107118 vom 21. November 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung Stadt Bern, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Forderungen:

Fr. 165.55 nebst Zinsen zu 3% seit 16. November 2017.

Fr. 4.90.

Fr. 1408.–.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2014 gemäss Rechnung vom 20. November 2015; direkte Bundessteuer 2015 gemäss Rechnung vom 11. Oktober 2016; direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 10. Oktober 2017 Fr. 165.55.

Noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 4.90.

Busse, Kosten, Gebühren und Verzugszins Fr. 1408.–.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreuung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Berger, Ulrich, von Langnau, geboren am 14. August 1963, wohnhaft Predigergasse 5, 3011 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 97107125 vom 21. November 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern.
Vertreterin: Steuerverwaltung Stadt Bern, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Forderungen:

Fr. 9264.60 nebst Zinsen zu 3% seit 16. November 2017.

Fr. 289.65.

Fr. 272.55.

Fr. 1608.30.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2014 gemäss Rechnung vom 20. November 2015; Steuern und Abgaben 2015 gemäss Rechnung vom 11. Oktober 2016; Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 10. Oktober 2017 Fr. 9264.60; Verzugszins laut Steuerrechnung Fr. 289.65; noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 272.55; Busse, Kosten, Gebühren und Verzugszins Fr. 1608.30.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreuung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

De la Cruz Rodriguez, Damien, geboren am 14. November 1967, wohnhaft rue Franche 18, 2502 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 97011523 vom 30. März 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: CSS Kranken-Versicherung AG, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern.

Vertreterin: CSS Kranken-Versicherung AG, Inkassodienst, Postfach 451, 4601 Olten.

Forderungen:

Fr. 1426.35 nebst Zinsen zu 5% seit 31. Oktober 2016.

Zusätzliche Kosten: Fr. 125.80 Leistung vom 16. September 2016, Fr. 20.35 Rückforderung IPV-S KVG vom 6. August 2016, Fr. 78.– Leistung vom 26. August 2016, Fr. 27.45, Fr. 150.– Spesen, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämie KVG 1. November 2016 bis 30. November 2016 Fr. 475.45.

Prämie KVG 1. September 2016 bis 30. September 2016 Fr. 475.45.

Prämie KVG 1. Oktober 2016 bis 30. Oktober 2016 Fr. 475.45.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreuung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Ganaj, Blerim, geboren am 23. März 1987, wohnhaft Alfred-Aebi-Strasse 85, 2503 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 97034222 vom 10. August 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Biel/Bienne, Rüschiistrasse 14, 2501 Biel/Bienne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 1086.65 nebst Zinsen zu 3% seit 4. August 2017.
Zusätzliche Kosten: Fr. 10.70 noch nicht fakturierter Verzugszins, Fr. 120.– Bussen, Kosten und Gebühren, Fr. 50.70 Feuerwehrdienstersatzabgabe, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2015 gemäss Rechnung vom 7. März 2017.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreuung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Gonzalez Sanchez, Antonio, von Spanien, geboren am 8. Februar 1976, wohnhaft Rodtmattstrasse 67, 3014 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 97106226 vom 27. November 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Betreuung auf Verwertung eines Faustpfandes.

Gläubigerin: Liselotte Knoll, Zustelladresse Dr. Meyer Immobilien AG, Morgenstrasse 83A, 3018 Bern.

Vertreterin: Dr. Meyer Immobilien AG, Morgenstrasse 83A, 3018 Bern.

Forderungen:

Fr. 4105.05 nebst Zinsen zu 5% seit 1. April 2009.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Objekt Nr. 000102, 3/2-Zimmer-Wohnung, 1. OG rechts.

Mietzins April 2009 à Fr. 878.–.

Mietzinse Mai und Juni 2009 à Fr. 982.–.

Heiz- und Nebenkostenabrechnung 2008/2009 vom 1. Dezember 2009 Fr. 1263.05.

Liegenschaft: Melchiorstrasse 9, 3027 Bern, Vertragsabschluss: 13. September 2005.

Pfandgegenstand: Mietkaution in der Höhe von Fr. 2889.25 auf Konto Nr. 42 155.657.0/10 der Migros Bank AG.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin innert eines Monats seit Zustellung des Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betreibungs- und Retentionskosten zu befriedigen. Will der Schuldner oder Dritteigentümer die Forderung oder einen Teil derselben, das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen oder das Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen nach der Veröffentlichung dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau anzugeben, ansonsten das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Verwertung des Pfandgegenstandes verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Spiniello Cordoba, Gianmarco, geboren am 15. Juni 1969, wohnhaft rue G.-F-Heilmann 10, 2502 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 97014789 vom 27. April 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, 3018 Bern.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 873.25 nebst Zinsen zu 3% seit 27. April 2017.
Zusätzliche Kosten: Fr. 580.– Amendes, frais et émoluments, Fr. 9.20 Intérêt moratoire pas encore facturé, Fr. 16.80 Intérêt moratoire selon borderau d'impôt, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Impôt fédéral direct 2015 selon facture du 21. November 2016.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Spiniello Cordoba, Gianmarco, geboren am 15. Juni 1969, wohnhaft rue G.-F-Heilmann 10, 2502 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 97014792 vom 27. April 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Canton de Berne, Commune Municipale de Biel/Bienne et ses paroisses, Rüschiistrasse 14, 2500 Biel/Bienne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 10 584.– nebst Zinsen zu 3% seit 27. April 2017.
Zusätzliche Kosten: Fr. 450.– Taxe d'exemption du service actif dans les corps de sapeurs-pompiers, Fr. 560.– Amendes, frais et émoluments, Fr. 111.15 Intérêt moratoire pas encore facturé, Fr. 379.70 Intérêt moratoire selon borderau d'impôt, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Impôts et taxes 2015 selon facture du 21. November 2016.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Syed, Jabbar, von Pakistan, geboren am 15. April 1965, wohnhaft Bernstrasse 33, 3122 Kehrsatz.

Zahlungsbefehl Nr. 97106224 vom 27. November 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes.

Gläubiger: Peter Schmalz, Zustelladresse Dr. Meyer Immobilien AG, Morgenstrasse 83A, 3018 Bern.

Vertreterin: Dr. Meyer Immobilien AG, Bernstrasse 83A, 3018 Bern.

Forderungen:

Fr. 1545.– nebst Zinsen zu 5% seit 1. August 2011.
Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Objekt Nr. 330003, 3/2-Zimmer-Wohnung, EG rechts.

Mietzins August 2011 Fr. 1030.–.

Mietzins September 2011 Fr. 515.–.

Liegenschaft: Bernstrasse 33/PR, 3122 Kehrsatz, Vertragsabschluss: 26. Juli 2007.

Mitbetriebene Solidarschuldnerin: Naveeda Syed, ehemalige Adresse Bernstrasse 33/PR, 3122 Kehrsatz.

Pfandgegenstand: Mietkaution in der Höhe von Fr. 1194.85 auf Konto Nr. 42 1.913.468.01 bei der Migros Bank AG.

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger innert eines Monats seit Zustellung des Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betreibungs- und Retentionskosten zu befriedigen. Will der Schuldner oder Dritteigentümer die Forderung oder einen Teil derselben, das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen oder das Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen nach der Veröffentlichung dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau anzugeben, ansonsten das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Verwertung des Pfandgegenstandes verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Syed, Naveeda, von Pakistan, geboren am 5. Dezember 1978, wohnhaft Bernstrasse 33, 3122 Kehrsatz.

Zahlungsbefehl Nr. 97106225 vom 27. November 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes.

Gläubiger: Peter Schmalz, Zustelladresse Dr. Meyer Immobilien AG, Morgenstrasse 83A, 3018 Bern.

Vertreterin: Dr. Meyer Immobilien AG, Morgenstrasse 83A, 3018 Bern.

Forderungen:

Fr. 1545.– nebst Zinsen zu 5% seit 1. August 2011.
Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Objekt Nr. 330003, 3/2-Zimmer-Wohnung, EG rechts.

Mietzins August 2011 Fr. 1030.–.

Mietzins September 2011 Fr. 515.–.

Liegenschaft: Bernstrasse 33/PR, 3122 Kehrsatz, Vertragsabschluss: 26. Juli 2007.

Mitbetriebener Solidarschuldner: Jabbar Syed, ehemalige Adresse Bernstrasse 33/PR, 3122 Kehrsatz.

Pfandgegenstand: Mietkaution in der Höhe von Fr. 1194.85 auf Konto 42 1.913.468.01 bei der Migros Bank AG.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, den Gläubiger innert eines Monats seit Zustellung des Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betreibungs- und Retentionskosten zu befriedigen. Will die Schuldnerin oder Dritteigentümerin die Forderung oder einen Teil derselben, das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen oder das Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen nach der Veröffentlichung dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben).

ben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau anzugeben, ansonsten das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Verwertung des Pfandgegenstandes verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an die Schuldnerin.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Pfändungsurkunde

De Andrade Junior Edjar Raimundo, von Brasilien, geboren am 8. September 1978, ehemals wohnhaft Maisenweg 17, 3604 Thun, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort.

Schuldbetreibung Nr. 97023236 vom 6. September 2017.

Gläubigerin: IG Immosip AG, Zürich, c/o UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich.

Vertreterin: Apleona GVA AG, Industriestrasse 21, 8304 Wallisellen, Zustelladresse Kirchstrasse 24, Postfach 210, 3097 Liebefeld.

Forderungen:

Fr. 5683.80 nebst Zinsen zu 5% seit 29. Februar 2016, zuzüglich Kosten.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben stehenden Betreibung am 15. Januar 2018, um 9 Uhr beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, vollzogen, mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 der Gläubigerin ein Verlustschein ausgestellt. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Verlustscheines an den Schuldner.

Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland West
3600 Thun

Betreibungsrechtliche Grundstücksteigerung

Die Liegenschaften der hiernach genannten Schuldner gelangen an eine einmalige öffentliche Steigerung (Grundpfandverwertungsverfahren).

Die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten der bezeichneten Grundstücke werden aufgefordert, dem unterzeichnenden Betreibungsamt innert der Eingabefrist ihre Ansprüche am Grundstück selbst sowie am allfälligen Miteigentumsanteil, insbesondere für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, gegebenenfalls für welchen Betrag und welchen Termin.

Nicht angemeldete Ansprüche, soweit diese nicht durch die öffentlichen Bücher ausgewiesen werden, sind von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Der Forderungstitel ist der Anmeldung beizulegen.

Imthurn, Christian, von Oberhofen bei Kreuzlingen, geboren am 7. September 1961, wohnhaft Uettligenstrasse 24, 3033 Wohlen bei Bern.

Ort der Steigerung: Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Konferenzraum 439, 4. Stock, 3072 Ostermundigen.

Datum der Steigerung: 20. April 2018, 14 Uhr.

Steigerungsbedingungen und Lastenverzeichnis liegen vom 26. Februar 2018 bis 7. März 2018 auf.

Ort der Auflage: Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen.

Die Verwertung erfolgt infolge Stellung der Verwertungsbegehren diverser Pfändungsgläubiger.

Eingabefrist bis 31. Januar 2018.

Steigerungsobjekte:

Grundbuch-Blatt Nr. 2226, Gemeinde Wohlen bei Bern, Gebäude, Wasserbecken, Gartenanlage, Wohnhaus/Gewerbe, Gartenhaus, im Halte von 1456 m², Uettligenstrasse 24/24a, 3033 Wohlen bei Bern.

Amtlicher Wert: Fr. 811 300.–.

Betriebungsamtliche Schätzung: Fr. 800 000.–.

Die Forderungen sind detailliert, aufgeteilt in Kapital, Semester- und Verzugszinsen und Kosten, anzumelden (Wert 20. April 2018). Die Pfandtitel sind ebenfalls einzureichen.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 sowie auf die inzwischen erfolgten Änderungen aufmerksam gemacht.

Der Zuschlag erfolgt zum höchsten Angebot, ohne Rücksicht auf die Höhe der betriebsamtlichen Schätzung. Vor dem Zuschlag ist folgende Akontozahlung von Fr. 180 000.– (bargeldlos) zu leisten. Diese hat mit einem, von einer Schweizer Bank ausgestellten Scheck oder mit einem von einer Schweizer Bank ausgestellten unwiderruflichen Zahlungsverprechen zu erfolgen. Persönliche Schecks oder Bargeld werden nicht angenommen.

Die Besichtigungen finden am 9. April 2018, um 10 Uhr und am 10. April 2018, um 14 Uhr, statt. Telefonische Auskünfte erteilt das Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, Ostermundigen, Herr A. Müller, Telefon 031 635 91 93.

Weitere Informationen finden Sie unter www.schkg-be.ch.

Betriebungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

ConCal GmbH, Wasserwerkstrasse 3, 3011 Bern. Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-383.012.611.

Datum des Auflösungsentscheids: 7. November 2017.

Datum der Einstellung: 21. Dezember 2017.

Frist für Kostenvorschuss bis 20. Januar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Liquidation gemäss Artikel 731b OR

Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern bezüglich der ConCal GmbH (UID-Nr. CHE-383.012.611) die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Sturmat, Torimund Walter, von Trub BE, geboren am 10. Februar 1941, wohnhaft Erlenweg 17, 3005 Bern, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Finanz Promessen T. Walter Sturmat», Erlenweg 17, 3005 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 10. Oktober 2017.

Datum der Einstellung: 28. Dezember 2017.

Frist für Kostenvorschuss bis 20. Januar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Aschwanden, Gilbert, von Seelisberg, geboren am 15. Mai 1955, gestorben am 30. April 2017, wohnhaft gewesen Ziegelried 366, 3054 Schüpfen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 23. Juni 2017.

Datum der Einstellung: 22. November 2017.

Frist für Kostenvorschuss bis 20. Januar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Steiner, Fernand André, von Flumenthal, geboren am 9. Februar 1944, gestorben am 25. März 2017, wohnhaft gewesen in 3233 Tschugg, mit Aufenthalt im WPH Frienisberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 21. August 2017.

Datum der Einstellung: 22. Dezember 2017.

Frist für Kostenvorschuss bis 20. Januar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Ammann, Marcel, von Aadorf, geboren am 21. Juli 1966, wohnhaft Thomasbodenstrasse 9, 4950 Huttwil, Inhaber der Einzelfirma «Ammann's World», Marktstrasse 14, 4950 Huttwil.

Datum der Konkurseröffnung: 16. November 2017.

Datum der Einstellung: 3. Januar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 20. Januar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Jost, Urs, Maurer, von Eriswil, geboren am 12. August 1969, gestorben am 5. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Unterdorfstrasse 10, 4934 Madiswil, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 23. November 2017.

Datum der Einstellung: 4. Januar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 20. Januar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Sliwinski, Tomasz, von Polen, geboren am 24. Juli 1969, gestorben am 18. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Vorstatt 4, 3375 Inkwil, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. November 2017.

Datum der Einstellung: 28. Dezember 2017.

Frist für Kostenvorschuss bis 20. Januar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Suter, Claudio, von Muotathal SZ, geboren am 31. Januar 1956, gestorben am 12. September 2017, wohnhaft gewesen Wangenstrasse 3, 3373 Heimenhausen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 15. November 2017.

Datum der Einstellung: 3. Januar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 20. Januar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Vogel, Sonja, von Hasle LU, geboren am 24. Januar 1963, wohnhaft Baumgarten 18, 3376 Graben, Inhaberin der Einzelfirma «Autocenter Sonja Vogel», Schenkstrasse 6, 3380 Wangen an der Aare.

Datum der Konkurseröffnung: 10. Oktober 2017.

Datum der Einstellung: 28. Dezember 2017.

Frist für Kostenvorschuss bis 20. Januar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 15 000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Wasser, Rudolf Ernst, von Gränichen AG, geboren am 11. September 1962, gestorben am 3. August 2017, wohnhaft gewesen Untere Dürrmühlestrasse 1, 4704 Niederbipp, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Oktober 2017.

Datum der Einstellung: 19. Dezember 2017.

Frist für Kostenvorschuss bis 20. Januar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Wyss, Therese, von Lotzwil BE, geboren am 30. August 1968, gestorben am 26. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Mühlegasse 15, 4537 Wiedlisbach, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Dezember 2017.

Datum der Einstellung: 21. Dezember 2017.

Frist für Kostenvorschuss bis 20. Januar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Vorläufige Konkursanzeige

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

H. Zaugg AG Gstaad, Hauptstrasse 2, 3780 Gstaad.

Datum der Konkurseröffnung: 14. Dezember 2017.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

VESILE Gastronomie AG, Gerberngasse 3, 3600 Thun.

Datum der Konkurseröffnung: 25. Oktober 2017.

Die Anzeige betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt später.

amtsblatt@gassmann.ch

Konkureröffnung

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29, 123 VZG vom 23. April 1920)

Die Gläubiger der im Folgenden genannten Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen dieser Gemeinschuldner befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, innert der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche mit Beilage der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem zuständigen Konkursamt einzugeben. Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden; gleichzeitig ist anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, gegebenenfalls für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte, mit Beilage der Beweismittel in Original oder beglaubigter Abschrift, innerhalb von 30 Tagen beim Konkursamt schriftlich geltend zu machen. Nicht angemeldete Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, welche nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch ohne Eintragung ins Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldner innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – als solche anzumelden.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Diejenigen Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Abbassy, Mohammed, von Salmsach TG, geboren am 25. Juli 1955, gestorben am 7. November 2017, wohnhaft gewesen Jupiterstrasse 29/111, 3015 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkureröffnung: 5. Dezember 2017.

Eingabefrist bis 11. Februar 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Brugger-Deschwanden, Ruth Doris, von Veltheim, geboren am 30. April 1927, gestorben am 24. September 2017, wohnhaft gewesen in 3302 Moosseedorf, mit Aufenthalt im Krankenhaus Tilia, 3063 Ittigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkureröffnung: 7. Dezember 2017.

Eingabefrist bis 11. Februar 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Burger, Ursula Erika, von Heiligenschwendi BE, geboren am 12. April 1943, gestorben am 2. Dezember 2017, wohnhaft gewesen im Tertianum Résidence, Niesenweg 1, 3012 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkureröffnung: 15. Dezember 2017.

Eingabefrist bis 11. Februar 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Feuz, Elisabeth, Gsteigwiler BE, geboren am 11. Mai 1942, gestorben am 5. September 2017, wohnhaft gewesen Schwarzorstrasse 120, 3007 Bern, mit Aufenthalt in der Reha-Pflegeklinik EDEN, 3852 Ringgenberg BE, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkureröffnung: 11. Dezember 2017.

Eingabefrist bis 11. Februar 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Hediger-Fuchs, Susanne, von Reinach AG, geboren am 31. Dezember 1928, gestorben am 18. November 2017, wohnhaft gewesen Schänzlistrasse 63, 3013 Bern, mit Aufenthalt im Alterszentrum Viktoria, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkureröffnung: 11. Dezember 2017.

Eingabefrist bis 11. Februar 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Die Erblasserin war Alleineigentümerin der folgenden Grundstücke:

– Grundbuch-Bern 5 Blatt Nr. 1712, Wohnhaus, Viktoriastrasse 61, 3013 Bern.

– Grundbuch-Bern 4 Blatt Nr. 3280, Wohnhaus, Scharnachtalstrasse 3, 3006 Bern.

– Grundbuch-Bern 4 Blatt Nr. 2183, Wohnhaus, Garage, Friedlistrasse 23/23a, 3006 Bern.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven der Erblasserin sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Gemäss Artikel 256 Absatz 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und von Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

Iseli, René Kurt, von Aeffigen BE, geboren am 4. November 1952, gestorben am 26. September 2017, wohnhaft gewesen Bethlehemstrasse 20, 3027 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkureröffnung: 1. November 2017.

Eingabefrist bis 11. Februar 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Riedo, Rosmarie, von Pflaffeien FR, geboren am 18. Dezember 1939, gestorben am 1. Dezember 2017, wohnhaft gewesen im Zentrum Schönberg, Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern.

Datum der Konkureröffnung: 19. Dezember 2017.

Eingabefrist bis 11. Februar 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Baskaran, Senthuran, von Zürich, geboren am 18. Mai 1988, gestorben am 9. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Kanalstrasse 5, 3294 Büren an der Aare, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkureröffnung: 20. November 2017.

Eingabefrist bis 11. Februar 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 20. November 2017, mit Beweismitteln.

Châtelain-Salzman, Aline Loredana, de Naters VS et Tramelan BE, née le 22 mars 1983, décédée le 9 septembre 2017, anciennement domiciliée rue du Midi 1, 2504 Biel/Bienne, succession répudiée.

Date de l'ouverture de la faillite: 12 décembre 2017.

Délai de production: 11 février 2018.

Procédure sommaire en vertu de l'article 231 LP.

Les créances produites doivent être chiffrées en francs suisses, capital, intérêts et frais compris au 12 décembre 2017 par les créanciers, en joignant des pièces justificatives. Il est absolument nécessaire de nous indiquer sur quel compte un éventuel dividende devrait être versé (CCP, compte bancaire no de compte personnel). Les créanciers domiciliés à l'étranger sont priés de se faire représenter par un mandataire en Suisse. Les revendications de propriété doivent être annoncées dans le même délai.

Gschwandner-Birri, Silvia, von Zeihen AG, geboren am 20. Mai 1952, gestorben am 19. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Hauptstrasse 3, 3252 Worben, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkureröffnung: 6. Dezember 2017.

Eingabefrist bis 11. Februar 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 6. Dezember 2017, mit Beweismitteln.

Jegge, Stephan Kurt, von Münchwilen, geboren am 8. Juni 1960, wohnhaft Wydenpark 1, 2557 Studen BE.

Datum der Konkureröffnung: 12. Dezember 2017.

Eingabefrist bis 11. Februar 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 12. Dezember 2017, mit Beweismitteln.

Kirchhofer, Boris, von Trub BE, geboren am 18. April 1979, gestorben am 3. September 2017, wohnhaft gewesen Kohlrütistrasse 12, 3297 Leuzigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkureröffnung: 4. Dezember 2017.

Eingabefrist bis 11. Februar 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 4. Dezember 2017, mit Beweismitteln.

Marolf-Hunsberger, Elsbeth, von Walperswil, geboren am 10. Juni 1933, gestorben am 5. September 2017, wohnhaft gewesen Bielstrasse 71, 3270 Aarberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkureröffnung: 30. Oktober 2017.

Eingabefrist bis 11. Februar 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 30. Oktober 2017, mit Beweismitteln.

Werthmüller-Zimmermann, Dora, von Rumendigen BE, geboren am 4. Mai 1929, gestorben am 26. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Länggasse 6, 2504 Biel/Bienne, mit Aufenthalt im Schlössliheim Mett, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkureröffnung: 6. Dezember 2017.

Eingabefrist bis 11. Februar 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 6. Dezember 2017, mit Beweismitteln.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Petoun, Stéphane Charles, dipl. Pflegefachmann, von Kamerun, geboren am 30. September 1970, wohnhaft Mittlere Strasse 28, 3600 Thun.

Datum der Konkureröffnung: 22. Dezember 2017.

Eingabefrist bis 11. Februar 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Schilt, Fritz Walter, gewesener Monteur, von Schangnau BE, geboren am 8. September 1944, gestorben am 23. September 2017, wohnhaft ge-

wesen in 3600 Thun mit Zustelladresse Solina Spiez, Stockhornstrasse 12, 3700 Spiez, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkursöffnung: 15. November 2017.

Eingabefrist bis 11. Februar 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kollokationsplan

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Acklin, Patrick, Koch, von Ueken AG, geboren am 23. Juli 1974, wohnhaft Bergfeldstrasse 16, 3032 Hinterkappelen.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 11. Januar 2018 bis 30. Januar 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 11. Januar 2018 bis 20. Januar 2018.

Anic, Ante, Verkäufer, von Kroatien, geboren am 28. Oktober 1982, wohnhaft Schermenweg 173, 3072 Ostermündigen.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 11. Januar 2018 bis 30. Januar 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 11. Januar 2018 bis 20. Januar 2018.

Bracher, Monja, Serviceangestellte/Chauffeuse, von Wynigen BE, geboren am 27. Oktober 1986, wohnhaft Blankweg 21, 3072 Ostermündigen.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 11. Januar 2018 bis 30. Januar 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 11. Januar 2018 bis 20. Januar 2018.

Marti, Niklaus, von Rüeggisberg BE, geboren am 19. November 1946, gestorben am 30. Juli 2017, wohnhaft gewesen Dorf 32, 3126 Gelterfingen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 11. Januar 2018 bis 30. Januar 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 11. Januar 2018 bis 20. Januar 2018.

Schanz, Katharina, von Aarau AG, geboren am 14. August 1956, gestorben am 5. Juli 2017, wohnhaft gewesen Viktoriastrasse 31, 3084 Wabern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 11. Januar 2018 bis 30. Januar 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 11. Januar 2018 bis 20. Januar 2018.

Wernli, Kurt, von Thalheim AG, geboren am 3. Januar 1949, gestorben am 2. September 2017, wohnhaft gewesen Bümpizstrasse 142, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 11. Januar 2018 bis 30. Januar 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 11. Januar 2018 bis 20. Januar 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Bühler, Martin, von Sigriswil, geboren am 6. Januar 1968, wohnhaft Gartenstrasse 13, 2502 Biel/Bienne.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 11. Januar 2018 bis 31. Januar 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 11. Januar 2018 bis 21. Januar 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, den Entscheid betreffend die als Kompetenzgut ausgeschiedenen Aktiven (Art. 32 KOV) anfechten sowie Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG hinsichtlich der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV)

beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, einreichen. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche.

Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

Esen, Kemal, von der Türkei, geboren am 1. April 1963, wohnhaft Bielstrasse 28, 2560 Nidau.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 11. Januar 2018 bis 31. Januar 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 11. Januar 2018 bis 21. Januar 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, den Entscheid betreffend die als Kompetenzgut ausgeschiedenen Aktiven (Art. 32 KOV) anfechten.

Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

Gurtner-Lechner, Waltraud, von Schwarzenburg, geboren am 5. Juli 1942, gestorben am 23. November 2016, wohnhaft gewesen Hauptstrasse 40, 3250 Lyss, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 11. Januar 2018 bis 31. Januar 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 11. Januar 2018 bis 21. Januar 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Sommerhalder, Jürg, gewesener Bauingenieur, von Gontenschwil AG, geboren am 16. April 1964, gestorben am 13. Februar 2017, wohnhaft gewesen Asylstrasse 44, 3700 Spiez, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 11. Januar 2018 bis 30. Januar 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 11. Januar 2018 bis 20. Januar 2018.

Stauber, Roland Andreas, von Zetzwil AG, geboren am 11. September 1950, gestorben am 1. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Dorfstrasse 32, 3662 Seftigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 11. Januar 2018 bis 30. Januar 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 11. Januar 2018 bis 20. Januar 2018.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Baumgartner, Andreas, von Bangerten BE, geboren am 31. Mai 1954, gestorben am 5. Mai 2017, wohnhaft gewesen Lehnweg 29, 4704 Niederbipp, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 11. Januar 2018 bis 30. Januar 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 11. Januar 2018 bis 20. Januar 2018.

Erdogan, Cuma, Erbschaft, Pizzaiolo, von der Türkei, geboren am 1. März 1970, wohnhaft Gabismattstrasse 16, 4900 Langenthal.

Auflagefrist Kollokationsplan: 11. Januar 2018 bis 30. Januar 2018.

Neuaufgabe des Kollokationsplanes infolge Kollozierung von Forderungen in der 2. und 3. Klasse.

Garage Sann Motors GmbH, Zürichstrasse 23, 4922 Bützberg.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 11. Januar 2018 bis 30. Januar 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 11. Januar 2018 bis 20. Januar 2018.

Spezialliquidation nach Artikel 230a Absatz 2 SchKG.

Gattico, Rudolf, von Österreich, geboren am 5. April 1952, gestorben am 14. Juni 2017, wohnhaft gewesen Steinackerweg 1, 3425 Koppigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 11. Januar 2018 bis 30. Januar 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 11. Januar 2018 bis 20. Januar 2018.

Kamatsang, Chime Yangzom, Raumpflegerin, von China, geboren am 22. Oktober 1971, gestorben am 9. Juli 2017, wohnhaft gewesen Dorfstrasse 14, 3324 Hindelbank, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 11. Januar 2018 bis 30. Januar 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 11. Januar 2018 bis 20. Januar 2018.

Minder-Flückiger, Hedwig, von Huttwil BE, geboren am 20. Januar 1931, gestorben am 21. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Dahlia Oberaargau AG, Spitalstrasse 51, 4950 Huttwil, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 11. Januar 2018 bis 30. Januar 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 11. Januar 2018 bis 20. Januar 2018.

Nitu Mafuayeto, Odette, von Angola, geboren am 6. April 1958, gestorben am 12. September 2017, wohnhaft gewesen Spitalstrasse 28, 4950 Huttwil, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 11. Januar 2018 bis 30. Januar 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 11. Januar 2018 bis 20. Januar 2018.

Olscha, Therese, von Zeiningen AG, geboren am 14. Mai 1957, gestorben am 27. März 2017, wohnhaft gewesen Weststrasse 5, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 11. Januar 2018 bis 30. Januar 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 11. Januar 2018 bis 20. Januar 2018.

Reber-Zwahlen, Heidi Hilda, von Schangnau BE, geboren am 14. Dezember 1946, gestorben am 20. Juni 2017, wohnhaft gewesen Bahnhofstrasse 17, 4938 Rohrbach, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 11. Januar 2018 bis 30. Januar 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 11. Januar 2018 bis 20. Januar 2018.

Schärer-Greub, Ruth, von Thörigen, geboren am 25. Juni 1950, gestorben am 11. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Weissensteinstrasse 26, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 11. Januar 2018 bis 30. Januar 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 11. Januar 2018 bis 20. Januar 2018.

Scheidegger-Karrer, Jda, von Wyssachen BE, geboren am 31. August 1930, gestorben am 28. Juni 2017, wohnhaft gewesen in 3417 Hasle-Rüegsau, mit Aufenthalt im Zentrum Schlossmatt in Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Auflagefrist Kollokationsplan: 11. Januar 2018 bis 30. Januar 2018.

Neuaufgabe des Kollokationsplans infolge nachträglich eingereicherter Forderungseingabe.

Schwob, Paul, von Bennwil BL, geboren am 7. November 1942, gestorben am 24. Juli 2017, wohnhaft gewesen Bahnhofstrasse 41, 4950 Huttwil, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 11. Januar 2018 bis 30. Januar 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 11. Januar 2018 bis 20. Januar 2018.

Schluss des Konkursverfahrens

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Russer, Thomas, Möbelschreiner, von Dürrenroth BE, geboren am 23. April 1969, wohnhaft Kirschenackerweg 28, 3063 Ittigen.

Datum des Schlusses: 22. Dezember 2017.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Briggen-Oberer, Therese Adelheid, von Spiez BE, geboren am 11. Mai 1932, gestorben am 6. Februar 2017, wohnhaft gewesen Höhenstrasse 82, 3646 Einigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 14. Dezember 2017.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Hess, Jakob, von Huttwil, geboren am 9. November 1931, gestorben am 18. April 2017, wohnhaft gewesen Bahnhofstrasse 37, 4950 Huttwil, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 28. Dezember 2017.

Hirschi, Anita, von Wahlern BE, geboren am 15. Dezember 1959, wohnhaft Ersigenstrasse 11, 3422 Kirchberg.

Datum des Schlusses: 28. Dezember 2017.

Hofer, René, von Langenthal, geboren am 22. Juli 1967, gestorben am 16. Februar 2015, wohnhaft gewesen Sonnhaldenstrasse 4, 4922 Bützberg, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 21. Dezember 2017.

Imoberdorf, Nikolaus Martin, von Brig-Glis VS, geboren am 16. Oktober 1950, gestorben am 21. Juli 2017, wohnhaft gewesen Feldstrasse 34, 3360 Herzogenbuchsee, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 28. Dezember 2017.

Lienhard-Jost, Heidi, von Bözingen, geboren am 23. Mai 1924, gestorben am 20. Juli 2016, wohnhaft gewesen in 3425 Koppigen, mit Aufenthalt im Pflegeheim Bethanien in Gümligen BE, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 28. Dezember 2017.

PU Holding AG, Fabrikstrasse, 3427 Utzenstorf.

Datum des Schlusses: 21. Dezember 2017.

Schuldenruf im Nachlassverfahren

Horisberger, Slada, wohnhaft in 3322 Urtenen-Schönbühl.

Dauer der Nachlassstundung: Sechs Monate, das heisst bis 4. Juli 2018.

Gemäss Entscheid des Regionalgerichtes Bern-Mittelland vom 4. Januar 2018 wird eine gerichtliche Nachlassstundung von sechs Monaten gewährt.

Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Forderung mit Wert 20. November 2017 (Datum provisorische Nachlassstundung) mit gesonderter Zinsberechnung unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel (Verträge, Rechnungskopien, Mahnungen, Abtretungserklärungen usw.) innert einem Monat seit Publikation dieser Mitteilung im Schweizerischen Handelsamtsblatt beim Sachwalter schriftlich anzumelden. Gläubigerinnen und Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht oder verspätet anmelden, sind

bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt. Alle Personen, welche auf Vermögensstücke, welche sich beim Schuldner befinden, Anspruch erheben, werden ebenfalls aufgefordert, dies während der Eingabefrist unter Beilage der Beweismittel dem Sachwalter schriftlich mitzuteilen.

Bereits während der provisorischen Stundung eingereichte Forderungsanmeldungen müssen nicht erneut eingereicht werden, sofern sich die Forderung unterdessen nicht verändert hat.

Gläubigerversammlung: Die Gläubigerversammlung findet am 21. März 2018, 10 Uhr am Hohfuhrenweg 4, 3250 Lyss statt. Die Gläubigerinnen und Gläubiger können die Nachlassstundungsakten ab dem 28. Februar 2018 nach Voranmeldung im Büro des Sachwalters einsehen.

Fachstelle Schuldensanierung Mittelland
3250 Lyss.

Nachlassstundung

Zivilverfahren **Horisberger**, Slada, geboren am 19. August 1967, wohnhaft Tulpenweg 18, 3322 Urtenen-Schönbühl, Gesuchstellerin, betreffend Nachlassstundung.

Der Gerichtspräsident hat entschieden:

1. Slada Horisberger wird die Nachlassstundung für die Dauer von sechs Monaten, das heisst bis am 4. Juli 2018, gewährt.
2. Als Sachwalter definitiv eingesetzt wird Herr Max Däppen, Fachstelle Schuldensanierung Mittelland, Hohfuhrenweg 4, 3250 Lyss.
3. Das Gericht publiziert die Nachlassstundung und die Person des Sachwalters im SHAB und im Amtsblatt des Kantons Bern mit folgendem Hinweis: Jeder Gläubiger kann innert zehn Tagen seit Publikation eine schriftliche Begründung verlangen, andernfalls Verzicht auf Beschwerde angenommen wird.

Regionalgericht Bern-Mittelland
Zivilabteilung
Der Gerichtspräsident: Zwahlen

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

Horst, Thomas, wohnhaft Mühlemattweg 2, 3425 Koppigen.

Ort der Verhandlung: Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf.

Datum der Verhandlung: 6. Februar 2018, 9 Uhr.

Den Gläubigern ist die Teilnahme an der Verhandlung freigestellt. Sie können ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag schriftlich oder in der Verhandlung mündlich anbringen.

Regionalgericht Emmental-Oberaargau
Zivilabteilung
3400 Burgdorf

Provisorische Nachlassstundung

Kämpf, Kurt, Wydenstrasse 33, wohnhaft 3076 Worb.

Datum der provisorischen Nachlassstundung: 28. Dezember 2017.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Zwei Monate, das heisst bis 28. Februar 2018.

Provisorische Sachwalterin: Josephine Spicher, c/o Berner Schuldenberatung, Seftigenstrasse 57, 3007 Bern.

Der Termin zur Verhandlung bezüglich definitiver Stundung wird angesetzt auf Dienstag, 13. Februar 2018, 14 Uhr, Gerichtssaal 22, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern.

Die Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Nachlassstundung oder gegen die Person der Sachwalterin schriftlich bis drei Tage vor dem Verhandlungstermin oder mündlich an der Verhandlung vorgebracht werden können.

Regionalgericht Bern-Mittelland Zivilabteilung
3008 Bern
Die Gerichtspräsidentin: Mühlethaler

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechenverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Bern

Baupublikation

Bauherrschaft/Projektierung: Stadtgrün Bern, Bümplizstrasse 45, 3027 Bern,

Bauvorhaben: Nachträgliches Baugesuch für einen 9-Loch-«City-Golf»-Parcours gemäss den aufgelegten Plänen.

Standort: Südliche Peripherie der Altstadt/Aareschlaufe, Kreise/Grundstücke 3/3929, 3/2543, 3/576, 1/1205, 1/1399, 1/1516, 1/1446, 1/1444, 4/12, 4/14, Nutzungszonen Schutzzone SZ A, Wald, Freifläche FA, Verkehrsanlage.

Das Bauvorhaben liegt im Perimeter der Überbauungsordnungen/Üferschutzpläne 096 Abschnitt Marzili-Schönau, 108 Abschnitt Englische Anlagen, 291 Aarstrasse, 110 Abschnitt Langmauer-Schütte.

Schutzzone, Schutzgebiet: Aaretal.

Hinweis: Das Bauvorhaben beansprucht eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Artikel 28 BauG von Artikel 25 BO für eine nicht standortgebundene Neubaute in der Schutzzone SZ A (Loch 7 Langmauerweg)

– Artikel 24 RPG für Anlagen ausserhalb der Bauzone (Loch 5 Schwellenmätteli und Loch 6 Englische Anlagen)

– Nichtforstliche Kleinbauten im Wald nach Artikel 14 WaV

– Bauten/Anlagen im Gewässerraum nach Artikel 41c GSchV

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 9. Februar 2018. Die Pläne liegen beim Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481, während der Öffnungszeiten, Montag bis Freitag, 8 bis 11.30 Uhr, auf.

Allfällige Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen, einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Regierungsstatthalter von Bern-Mittelland:
Christoph Lerch

Homburg

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller: Martin Ryser, Moosacker 76, 3622 Homburg bei Thun.

Bauvorhaben: Wohnungseinbau EG in Stallteil; nachträgliches Baugesuch: Nutzung OG Stallteil für Zimmerei/Treuhand; Umgebungsgestaltung.
Standort: Moosacker 76, Parzelle Nr. 89, Koordinaten 2.617.970/1.181.290, Landwirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist bis 12. Februar 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 42, 3622 Homburg.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Thun, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun.

Einsprachen, Rechtsverwendungen und Lastenausgleichsbegehren sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 4. Januar 2018
Der Regierungsstatthalter: Marc Fritschi

Ausserordentliche Baugesuche

Rüeggisberg

Ausserordentliches Baugesuch

Bauherrschaft: Swisscom (Schweiz) AG, Wireless Access, Alte Tiefenastrasse 6, 3050 Bern.
Projektverfasserin: Hitz und Partner AG, Stahl-Bau-Engineering, Tiefenastrasse 2, 3048 Worblaufen.

Bauvorhaben: Umbau der bestehenden Mobilfunkanlage mit neuer Antenne an der Hausfassade Gebäude Nr. 1; erstellen einer abgesetzten Empfangsantenne bei der Stierenhütte mit Mast und Richtfunkanlage 60 cm.

Standort: Rüeggisberg, Gurnigel Passhöhe 1 und Stierenhütte, Parzellen Nrn. 2280 BR 2281 und 230, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Schutzzone Moorlandschaft 163 Gurnigel-Gantrisch.

Beanspruchte Ausnahme:
– Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 ff. RPG)

Einsprachefrist bis und mit 9. Februar 2018.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung Rüeggisberg, Dorfstrasse 28, 3088 Rüeggisberg.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermündigen, 10. Januar 2018
Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Wald BE

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller: Brönnimann Hans und Margret, Lischern 631, 3122 Kehrsatz.

Bauvorhaben: Um- und Ausbau Bauernhaus; Einbau von zwei Wohnungen, Anbau Ründiläube.

Standort: Untere Längenbergstrasse 4, Parzelle Nr. 113 (Wald-Zimmerwald), Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Unterschreitung minimale Raumhöhe (Art. 67 BauV)
– Unterschreitung Dachneigung (bestehend, Art. 38 GBR Zimmerwald)

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 12. Februar 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Wald, Kirchstrasse 5, 3086 Zimmerwald.

Gemeindeverwaltung Wald

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Adelboden

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) im Hinblick auf die Ausrichtung eines Bundesbeitrages.

Bauherrschaft: Manfred und Gabriela Inniger-Rüegg, Alte Strasse 37, 3715 Adelboden.

Projekt: Ersatz/Neubau Hofzufahrt.
Koordinaten 2.611.240/1.150.290.

Auflagedauer: 10. Januar bis am 9. Februar 2018.

Auflageort: Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP), Fachstelle Tiefbau, Schwand 17, 3110 Münsingen.

Die Baubewilligung zum genanntem Bauvorhaben liegt mit dem Gesamtbauentscheid des Regierungsstatthalteramtes Frutigen-Niedersimmental seit dem 28. August 2017 bereits vor. Aufgrund der geltenden Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege sind einzig noch die legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Die Akten liegen für die einspracheberechtigten Organisationen während der ordentlichen Bürozeiten bei der ASP in Münsingen öffentlich auf. Allfällige Beschwerden gegen das Bauvorhaben sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist (Poststempel) an die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion, Fachstelle Tiefbau, Schwand 17, 3110 Münsingen, zu richten.

Arch

Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung Buchrain nach Artikel 122 BauV Genehmigung und Inkraftsetzung Öffentliche Bekanntmachung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die vom Gemeinderat Arch am 19. September 2017 beschlossene geringfügige Änderung der Überbauungsordnung Buchrain nach Artikel 122 BauV in Anwendung von Artikel 61 Baugesetz vom 9. Juni 1985 mit Datum vom 15. November 2017 genehmigt. Mit dem Genehmigungsbeschluss wurden von Amtes wegen folgende Änderungen vorgenommen:

– Änderung Überbauungsplan
– Baubewilligung für die Erweiterung des Abbau- und Auffüllperimeter

Die Überbauungsordnung tritt am Tag nach dieser Publikation in Kraft.

Die Unterlagen stehen bei der Gemeindeverwaltung, beim Regierungsstatthalteramt Seeland und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung jedermann zur Einsichtnahme offen.

Arch, 4. Januar 2018
Der Gemeinderat

Forst-Längenbühl

Grabauflhebung Friedhof Forst-Längenbühl

Die Erdbestattungsgräber Nrn. 69 bis 93 werden Ende Februar 2018 aufgehoben.

Wir bitten die für die Gräber verantwortlichen Personen sämtlichen Grabschmuck bis zum 15. Februar 2018 zu räumen. Grabsteine, die von Angehörigen übernommen werden möchten, sind bis zu diesem Datum selber zu entfernen.

Bei Fragen steht Ihnen der Präsident der Friedhofkommission, Kurt Kindler, Telefon 079 455 33 49, gerne zur Verfügung.

Information Grabbepflanzung

Wir danken allen Familienangehörigen und anderen Bekannten oder Beauftragten für die regelmässige Anpflanzung und Pflege der Gräber. Ein mit Blumen und Pflanzen angelegtes Grab ist immer auch ein Zeichen der Liebe und Erinnerung an die Verstorbenen.

Trotzdem bitten wir um Achtung, dass die Bepflanzung nicht über die Grabfassung herausragt. Sie helfen damit, dass die Pflanzen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden und nehmen gleichzeitig Rücksicht auf die ansehnliche Gestaltung des gesamten Friedhofareals.

Friedhofkommission Forst-Längenbühl

Hofstetten bei Brienz

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekte:

S-171825.1

Transformatorstation Ballenberg

– Neubau Trafostation auf Parzelle 71 der Gemeinde Hofstetten bei Brienz

Koordinaten 648.899/177.711

L-142245.2

16-kV-Kabelleitung zwischen den Transformatorstationen Ballenberg und Hofstetten Dorf

– Umverlegung zur neuen Transformatorstation

Ballenberg

Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Thunstrasse 34, 3700 Spiez, im Namen BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden von 11. Januar 2018 bis 12. Februar 2018 in der Gemeindeverwaltung Hofstetten bei Brienz, Scheidweg 25, 3858 Hofstetten bei Brienz, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Homberg

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Markus und Marina Wyttenbach, Schmiedeggstrasse 38f, 3623 Horrenbach-Buchen.

Bauvorhaben: Neubau Stall für Mutterkühe und Schafe; Erweiterung und Umbau der Betriebsleiterwohnung im 1. und 2. OG und der Wohnung im EG; Abbruch Einstellraum; nachträgliches Baugesuch für Rundbogenhalle.

Standort: Fuhren 55, Parzelle Nr. 15, Koordinaten 1.181.325/2.261.925, Landwirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist bis 12. Februar 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 42, 3622 Homberg.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Thun, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun.

Das Projekt liegt gemäss LwG Artikel 97 öffentlich auf. Einsprachen, Rechtsverwendungen und Lastenausgleichsbegehren sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 4. Januar 2018
Der Regierungsstatthalter: Marc Fritschi

Twann-Tüscherz

Öffentliche Auflage des Vermessungswerkes Twann-Tüscherz Los 2 (St. Petersinsel)

Die St. Petersinsel der Gemeinde Twann-Tüscherz ist vermarktet und neu vermessen worden.

Die Vermarktung, der Plan für das Grundbuch, der Nomenklaturplan mit zugehörigem Namenverzeichnis und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Ver-

messung liegen vom 15. Januar 2018 bis 16. Februar 2018 in Twann-Tüscherz bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf (kantonales Geoinformationsgesetz KGeolG, Art. 38).

Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage sind keine Mutationen hängig.

Wer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist kann sich am Verfahren beteiligen, indem er während der Auflagefrist bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam macht (KGeolG, Art. 39).

Am 29. Januar 2018, von 17 Uhr bis 18 Uhr, wird Herr Andreas Kluser, Ingenieur-Geometer, im Aufgelokal zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Nach Erledigung der Einwände wird das Vermessungswerk durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern genehmigt. Der Plan für das Grundbuch erlangt alsdann die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde gemäss Artikel 9 des Zivilgesetzbuches (Verordnung über die amtliche Vermessung VAV, Art. 29).

Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz 2-1u

Wohlen und Meikirch

Überbauungsordnung nach Artikel 21 und 22 Wasserversorgungsgesetz (WVG) sowie Artikel 28 Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG) für die Sicherung von öffentlichen Wasser- und Abwasserleitungen und Erteilung der Baubewilligung

Gesuchstellerin: Wasserverbund Region Bern AG.
Projektverfasserin: H.R. Müller AG, Hangweg 23, 3047 Bremgarten.

Gesuch: Neues Wasserreservoir Hubelwald und Transportleitungen (inklusive Kabelschutzrohre und Erschliessung) mit Anschlüssen an Sekundärsystem Wohlen und Meikirch; Transportleitung Meikirch-Säriswil (Wohlen); Rückbau alte Wasserreservoir; Pumpwerk Chöliacher Meikirch; Kabelschutzrohranlage Wyssstein-Pumpwerk Chöliacher Meikirch; Genehmigung der Leitungslinienführung inklusive Nebenanlagen sowie Erteilung der Bau- und Nebenbewilligungen.

Benötigte Spezialbewilligungen:

- Baubewilligung, Artikel 32 bis 44 BauG
 - Bewilligung Gemeindegebrauch, Artikel 68, 69 und 85 SG
 - Wasserbaupolizeibewilligung, Artikel 48 WBG
 - Fischereirechtliche Bewilligung, Artikel 8 bis 10 BGF
 - Ausnahmbewilligung Naturschutz, Artikel 21 und 22 NHG
 - Ausnahmbewilligung zu Rodung und Ersatzaufforstung Artikel 5, 6 und 7 WaG
 - Ausnahmbewilligung für Bauten in Waldnähe, Artikel 16, 17 WaG, Artikel 13, 14 WaV, Artikel 25, 26 KwaG, Art. 34, 35 KWaV
 - Gewässerschutzbewilligung: Art. 26 KGV, Artikel 11 KGSchG, Artikel 25f KGV
 - Stellungnahme Lufthygiene, Ziffer 88 Anhang LRV
- Standorte: Gemeindegebiete Wohlen und Meikirch.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Auflage- und Einsprachefrist: Die Gesuchsakten werden während einer Dauer von 30 Tagen zur Einsichtnahme aufgelegt (10. Januar 2018 bis 9. Februar 2018).

Auflageorte und Einsprachestellen: Gemeindeverwaltung Wohlen und Meikirch.

Mitwirkungsbegehren, Einsprachen und Rechtsverwendungen sowie allfällige Begehren um Lastenausgleich (Art. 30 Baugesetz) sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet, im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen. Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Baugesetz).

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Bern, 28. Dezember 2017
Wasserverbund Region Bern AG

E-Mail für amtliche Publikationen:
amtsblatt@gassmann.ch

E-Mail für Anzeigenadministration:
service@gassmann.ch

E-Mail für Abonnemente:
amtsblattabo@gassmann.ch

Aufruf

Das Sparheft Nr. 42 3.701.292.04 der Spar+ Leihkasse Gürbetal AG, 3127 Mühlethurnen, wird vermisst.

Der Gläubiger wird dieses gemäss Artikel 977 Absatz 2 OR entkräften und über das Guthaben verfügen, sofern der allfällige Inhaber des entsprechenden Sparheftes es nicht innerhalb von drei Monaten nach Erscheinen dieser Publikation der Spar+ Leihkasse Gürbetal AG vorlegt und sein besseres Recht nachweist.

214020

Autonomie und Integration – eine Utopie?

Der SBV setzt alles dran, dass Visionen wirklich werden.

Helfen Sie mit!
PK 80-890-0

 Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband

www.sbv-fsa.ch



BEEINDRUCKEND

Moderne Kommunikation lebt und bewegt. Löst Emotionen aus. Und eröffnet faszinierende Möglichkeiten. Wir entwickeln die Geschichte des Prints weiter. Auch digital.

GASSMANNprint
www.gassmann.ch